

Stadt Hamm



Stadtentwicklungsplanung

Landschaftsplan Hamm-West

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Landschaftsplanung

Impressum

Herausgeber : Stadt Hamm
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt

Entwurf : Büro Dr. Werkmeister & Heimer
Hildesheim und Bochum

Druck : Lücke-Druck

Landschaftsplan Hamm-West

Der Landschaftsplan Hamm-West besteht aus den Teilen:

- * Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen
- * Entwicklungskarte (Maßstab 1:15.000), 1 Blatt
- * Festsetzungskarte (Maßstab 1:15.000), 1 Blatt
- * als Anlage zum Original beigefügte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Objekte und Gebiete eingetragen sind. - unveröffentlicht -
- * als Anlage zum Original beigefügte Flurstücksaufstellungen der einzelnen Schutzgebiete - unveröffentlicht -

Inhaltsverzeichnis

Seite

1		Verfahrensablauf
3	0	Vorbemerkungen
3	1.	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes
4	2.	Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches
5	3.	Planungsgrundlage
5	4.	Planbestandteile und kartographische Grundlagen
7	I	Entwicklungsziele für die Landschaft -§ 18 LG NW- (Erläuterungen der gesetzlichen Grundlagen)
11	1.	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Lfd. Nrn. 1.1 - 1.14)
15	2.	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Lfd. Nrn. 2.1 - 2.11)
18	3.	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (Lfd. Nrn. 3.1 - 3.6)

<u>Seite</u>		
21	4.	Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (Lfd. Nr. 4.1)
22	5.	Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (lfd. Nrn. 5.1 - 5.3)
24	6.	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bau- leitplanung oder anderer Planfeststellungen (lfd. Nrn. 6.1 - 6.10)
27	7.	Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung (lfd. Nrn. 7.1 - 7.8)
31	II	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)
35	1.	Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)
36	1.1	Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete
36	1.1.1	Verbote
40	1.1.2	Nicht betroffene Tätigkeiten
43	1.1.3	Gebote
43	1.1.4	Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten
46	1.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete
46	1.2.1	Naturschutzgebiet "Kurricker Berg"
48	1.2.2	Naturschutzgebiet "Ehemaliger Radbodsee" und "Alte Lippe"
53	1.2.3	Naturschutzgebiet "Im Brauck"
55	1.2.4	Naturschutzgebiet "Am Eckernkamp"
59	1.2.5	Naturschutzgebiet "Am Tibaum"
63	2.	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)
64	2.1	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete
64	2.1.1	Verbote
66	2.1.2	Nicht betroffene Tätigkeiten
69	2.1.3	Gebote
70	2.1.4	Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten
72	2.2	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete
72	2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Frielick

Seite

74	2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Dasbeck
75	2.2.3	Landschaftsschutzgebiet Wiedenholt
76	2.2.4	Landschaftsschutzgebiet Krähenbusch
77	2.2.5	Landschaftsschutzgebiet Haus Ermelinghof
80	2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Arenbergischer Forst
82	2.2.7	Landschaftsschutzgebiet Kurricker Berg
84	2.2.8	Landschaftsschutzgebiet Geineggequelle
85	2.2.9	Landschaftsschutzgebiet Dornheide
86	2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Lippealtarm
89	2.2.11	Landschaftsschutzgebiet Lippetal-West
92	2.2.12	Landschaftsschutzgebiet Kerstheide/Haus Reck
94	2.2.13	Landschaftsschutzgebiet Herringer Sundern
95	2.2.14	Landschaftsschutzgebiet Wiescherbach-Senke
96	2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Kirchspiel Pelkum
98	2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Lercher Kuppen
99	3.	Naturdenkmale (§ 22 LG NW)
100	3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale
100	3.1.1	Verbote
102	3.1.2	Nicht betroffene Tätigkeiten
103	3.1.3	Gebote
103	3.1.4	Ausnahmeregelungen, Ordnungswidrigkeiten
105	3.2	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale
106	3.2.1	ND 1: Baumgruppe
107	3.2.2	ND 2: Baumgruppe
108	3.2.3	ND 3: Findling
109	3.2.4	ND 4: Baumgruppe
110	3.2.5	ND 5: Wiggert
112	3.2.6	ND 6: Baumgruppe
113	3.2.7	entfällt
113	3.2.8	entfällt
113	3.2.9	entfällt
114	3.2.10	ND 10: Baumgruppe
114	3.2.11	entfällt
115	3.2.12	ND 12: Trauerweide über einem Bildstock
116	3.2.13	ND 13: Stieleiche
117	3.2.14	ND 14: Baumgruppe

Seite

118	3.2.15	ND 15: Baumreihe
119	3.2.16	ND 16: Feuchtwiesen und Altarmreste
121	3.2.17	ND 17: Ewiges Feuer
122	3.2.18	ND 18: Stieleiche
123	3.2.19	ND 19: Stieleiche
124	3.2.20	ND 20: Stieleiche
124	3.2.21	entfällt
125	3.2.22	ND 22: Neustädter Bach (nördlich der Bahnlinie)
127	3.2.23	ND 23: Neustädter Bach (südlich der Bahnlinie)
128	3.2.24	ND 24: Stieleiche
129	3.2.25	ND 25: Baumgruppe
131	4.	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW)
132	4.1	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile
132	4.1.1	Verbote
134	4.1.2	Nicht betroffene Tätigkeiten
135	4.1.3	Gebote
136	4.1.4	Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten
138	4.2	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile
138	4.2.1	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe
140	4.2.2	Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung
142	4.2.3	Geschützter Landschaftsbestandteil: Wald, Wäldchen
144	4.2.4	Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer
146	4.2.5	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelfestsetzung
146	4.2.5.1	Park um Haus Ermelinghof
148	4.2.5.2	Kopfweidenreihe
149	4.2.5.3	Wallhecke
151	4.2.5.4	Hecken- und baumbestandene Geländekante
152	4.2.5.5	Kopfweidenreihe
153	4.2.5.6	Wallhecke
155	4.2.5.7	Ehemalige Tongrube Lerche
157	4.2.5.8	Kopfweidenreihe
159	III	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW
159	1.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)

<u>Seite</u>		
161	1.1	Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Pflege
167	1.2	Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung
169	1.3	Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Bewirtschaftung
171	2.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
172	2.1	Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung
173	2.2	Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung
174	2.3	Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
175	3.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)
177	3.1	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
190	3.2	Renaturierung von Fließgewässern
193	3.3	Herrichtung (Rekultivierung) von geschädigten Landschaftsteilen
195	3.4	Anlage von sonstigen Feldgehölzen und Saumbiotopen
196	3.5	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vorflut
197	3.6	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes
197	3.6.1	Pflege von Kopfbäumen
198	3.6.2	Pflege von Bäumen
199	3.6.3	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen
201	3.6.4	Pflege von Kleingewässern
202	3.7	Anlage von Wander- und Reitwegen
203	IV.	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen
203	1.	Literaturverzeichnis
204	2.	Kartengrundlagen

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, 10.09.1986
Stadtplanungsamt
als untere Landschaftsbehörde

gez.
Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

gez.
Möller
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 12.03.1975 und erneut am 12.11.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes Hamm-West gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) beschlossen.

Hamm, 13.11.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Möller
Städt. Baudirektor

Der Entwurf des Landschaftsplanes Hamm-West hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.12.1986 bis einschließlich 23.01.1987 und erneut nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.06.1988 bis einschließlich 18.07.1988 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 20.07.1988
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Möller
Städt. Baudirektor

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 20.06.1989 abschließend entschieden. Der Rat der Stadt Hamm hat am 20.06.1989 den Landschaftsplan Hamm-West gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Hamm, 21.06.1989
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Möller
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Landschaftsplan Hamm-West ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 19.09.1989 genehmigt worden.

Arnsberg
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

gez.
Schulze

Die Genehmigung des Landschaftsplanes Hamm-West wurde gemäß § 28 Abs. 2 LG NW am 29.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Hamm-West in Kraft.

Hamm, 30.09.1989
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Möller
Ltd. Städt. Baudirektor

0 Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 21, Nr. 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB '87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 348 - SGV. NW. 791) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683).

Entsprechend des RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09. September 1988 (IV B 4 - 1.06.00) gelten gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 LG NW für das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes die Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), entsprechend.

Der Landschaftsplan Hamm-West ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in seinem Geltungsbereich

- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Hamm vom 11.11.1965,
 - die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Beckum vom 29.07.1966,
 - die Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Kreis Beckum vom 13.03.1972,
 - die ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen vom 20.07.1970 und
 - die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Hamm vom 30.03.1940
- außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NW sollen die nach § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besondere Duldungsverhältnisse) und 46 (Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) LG NW.

2. Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Planungsbereich umfaßt den westlichen Teil des Stadtgebietes mit den Stadtbezirken Hamm-Mitte (teilweise), Hamm-Pelkum (teilweise), Hamm-Herringen, Hamm-Bockum-Hövel und Hamm-Heessen (teilweise). Die Grenze zum Ostteil der Stadt Hamm bildet die Bahnlinie von Bielefeld nach Dortmund. Ausgenommen wurde auf Grund planerischer Überlegungen der Bereich östlich des Friedlicher Weges.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist der Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die gemäß § 16 LG NW als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten oder innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Mit der Festlegung der Geltungsbereichsgrenzen ist keine Entscheidung baurechtlicher Art getroffen worden.

3. Planungsgrundlagen

Der Landschaftsplan Hamm-West wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 LG NW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt in den Landesentwicklungsplänen I/II, III, V und VI, sowie des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NW), die Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

4. Planbestandteile und kartographische Grundlage

Der Landschaftsplan Hamm-West umfaßt die Entwicklungskarte in einem Blatt, die Festsetzungskarte in einem Blatt, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, die dem Original beigefügten Ausschnitte aus den Flurkarten, verkleinert auf den Maßstab 1 : 5.000, in denen die schutzwürdigen Gebiete und Objekte eingetragen sind und die dem Original als Anlage beigefügten Flurstücksaufstellungen der einzelnen Schutzgebiete. Auf die Darstellung der einzelnen Flurstücksnummern in den Flurkartenausschnitten wurde teilweise verzichtet. Diese sind den Flurstücksaufstellungen zu entnehmen.

Im einzelnen werden im Landschaftsplan Hamm-West die Entwicklungsziele für die Landschaft (gemäß § 18 LG NW), die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 19 - 23 LG NW), Zweckbestimmungen für Brachflächen (gemäß § 24 LG NW), besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG NW) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG NW) dargestellt und festgesetzt.

Die Grundlagenkarten I, II a, II b und II c, sowie der Erläuterungsbericht zum Grundlagenteil sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes. Da sie jedoch auch die Ergebnisse der erforderlichen Fachbeiträge gemäß § 27 Abs. 2 LG NW beinhalten, stehen sie zur Nachvollziehbarkeit der Darstellungen und Festsetzungen weiterhin zur Verfügung.

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienten die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000 (DGK 1 : 5.000), vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm auf den Maßstab 1 : 15.000 verkleinert. Die innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamm-West verwendeten Blätter der DGK 1 : 5.000 sind unter IV. 2 (Kartengrundlagen) aufgeführt.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>I <u>Entwicklungsziele für die Landschaft (Erläuterungen der gesetzlichen Grundlagen)</u></p> <p>Nach § 18 Abs. 1 LG NW sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben geben.</p> <p>Hierzu kommen als Entwicklungsziele insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, 2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung, 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. <p>Gem. § 18 Abs. 2 LG NW werden bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-,</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 33 Abs. 1 LG NW sollen die gem. § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Gem. § 37 LG NW sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes sind, zur Durchführung der im Landschaftsplan für diese Flächen festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.</p> <p>Entschädigungszahlungen lassen sich aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht ableiten.</p> <p>Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Räume sind in der Entwicklungskarte (EK) dargestellt.</p> <p>Die derzeitige rechtmäßige Nutzung und bestehende bauliche Anlagen bleiben von den Aussagen der Entwicklungsziele unberührt.</p> <p>In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NW werden weitere Entwicklungsziele aufgenommen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für das Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Entwicklungsziel 1:</u> Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. 2. <u>Entwicklungsziel 2:</u> Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. 3. <u>Entwicklungsziel 3:</u> Wiederherstellung einer in ihrem Wirkunggefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. 4. <u>Entwicklungsziel 4:</u> Ausbau der Landschaft für die Erholung. 5. <u>Entwicklungsziel 5:</u> Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>6. <u>Entwicklungsziel 6:</u></p> <p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planfeststellungen.</p> <p>7. <u>Entwicklungsziel 7:</u></p> <p>Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>1. <u>Entwicklungsziel 1</u> (EK: EZ 1₁fd. Nr.)</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Die hier in größerem Umfang noch vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente sind zu erhalten.</p> <p>Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen keine wesentliche Veränderung erfahren, die vorhandenen Lebensräume für bedrohte Flora und Fauna sind zu bewahren. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.</p>	<p>Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine weitere Erschließung dieser Flächen soll nur für die ruhige Erholung erfolgen, damit Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden. b) Zusätzliche, vernetzende Anpflanzungen sind anzulegen. c) Punktuelle Landschaftsschäden sind zu beseitigen. d) Forstflächen sollen erhalten und nach forstlichen Gesichtspunkten gepflegt werden, wobei eine den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechende Bestockung anzustreben ist. e) Landschaftsgliedernde Einzelbäume, Baumgruppen, Feldhecken und Kleingehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Naturnahe Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt müssen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden. f) Kleingewässer sind zu erhalten, von Verunreinigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. g) Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind dem Landschaftsbild angepaßt zu errichten; bei größeren Objekten ist eine Eingrünung mit standorttypischen Hofbäumen vorzusehen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:</p> <p>1.1 Frielick und Dasbeck (ca. 400 ha) (EK: EZ 1₁)</p>	<p>h) Fließgewässer sind naturnah zu unterhalten. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.</p> <p>i) Bei der Planung von Verkehrswegen (hier insbesondere B 61 n und L 518) ist die Eigenart der Landschaftsräume zu beachten.</p> <p>j) Gem. §§ 4 bis 6 LG NW sind unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen in dem geschädigten Landschaftsraum auszugleichen. Nur in Ausnahmefällen ist ein Ersatz an anderer Stelle innerhalb des betreffenden Stadtteiles möglich. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist bei derartigen Maßnahmen unverzichtbar.</p> <p>k) Leitungstrassen sind so zu planen, daß landschaftsprägende Grünstrukturen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>l) Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gewärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.</p> <p>Der Baumbestand des Friedhofes Dasbeck ist nach Aufgabe der Nutzung zu erhalten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen	
1.2 Killwinkel und Nordenfeldmark (ca. 60,4 ha) (EK: EZ 1 ₂)	Die Umspannanlage Heessen und die Kleingartenanlage am Vogelsang sind durch Anpflanzungen in das Landschaftsbild einzugliedern.	
1.3 Geinegge (ca. 317,1 ha) (EK: EZ 1 ₃)		
1.4 Hölter, nördlich der Siedlung "Im Uhlenfeld" (ca. 148,4 ha) (EK: EZ 1 ₄)		
1.5 Westliches Vorland des Kurricker Berges (ca. 14,4 ha) (EK: EZ 1 ₅)		
1.6 Oberholsen und Geineggequelle (ca. 55,8 ha) (EK: EZ 1 ₆)		
1.7 Holsen, Lausbach, Merschhoven (ca. 351,9 ha) (EK: EZ 1 ₇)		
1.8 Lippewiesen in Hamm-Norden (ca. 100,7 ha) (EK: EZ 1 ₈)		
1.9 Sandbochum (ca. 422,0 ha) (EK: EZ 1 ₉)		Der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nicht weiter einzuschränken, da Auenflächen potentielle Grünlandflächen sind. Nach Konkretisierung der Planungen für die Kläranlagen Hamm-Westen ist der Entwicklungsraum bei Erfordernis neu abzugrenzen.
1.10 Kerstheide, Lerche (ca. 670,9 ha) (EK: EZ 1 ₁₀)		In der Lippeaue ist der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht weiter einzuschränken.
		Um langfristig die ökologische Schutz- und Erholungsfunktion dieser Waldflächen sowie eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gem. § 11 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. d. F. vom 02.05.75 i. V. m. § 10 Landesforstgesetz (LFoG) i. d. F. vom 24.04.80 gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die durch Bergsenkungen entstandenen Vernässungen und

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>1.11 Hoppeibachmulde (ca. 48,4 ha) (EK: EZ 1₁₁)</p> <p>1.12 Kirchspiel Pelkum (ca. 200,6 ha) (EK: EZ 1₁₂)</p> <p>1.13 Wiescherbachsenke (ca. 149,4 ha) (EK: EZ 1₁₃)</p> <p>1.14 Daberg (ca. 14,8 ha) (EK: EZ 1₁₄)</p>	<p>Fließrichtungsänderungen zu beseitigen, mit dem Ziel, die ehemalige Bodenstruktur wiederherzustellen.</p> <p>Nach Auslauf der bergbaulichen Tätigkeit und damit verbundenem Funktionsverlust des Wetterschachtes Sandbochum ist diese z. Z. bergbaulich genutzte Fläche einer forstlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Der Baumbestand des Friedhofes Lerche ist nach Aufgabe der Nutzung zu erhalten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2. <u>Entwicklungsziel 2</u> (EK: EZ 2₁fd. Nr.)</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Die wenigen noch erhaltenen Grünstrukturen bedürfen einer besonderen Pflege und sollen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden, um das natürliche Wirkungsgefüge zu verbessern, mit dem Ziel der Vernetzung dieser Landschaftsbestandteile mit ökologisch wertvollen Flächen</p>	<p>Die mit dem Entwicklungsziel 2 belegten Bereiche sind weitgehend verarmt an landschaftsgliedernden Elementen.</p> <p>Es handelt sich i. d. R. um intensiv genutzte Ackerfluren mit z. T. erheblich über dem städtischen Durchschnitt liegenden Schlaggrößen.</p> <p>Anreicherung bedeutet im einzelnen:</p> <p>a) Durch Anpflanzungen entlang von Wegen und Gewässern, die Bestandteil jeder hier erfolgenden Neu- oder Ausbaumaßnahme sind, ist das Landschaftsbild mit gliedernden Grünstrukturen anzureichern.</p> <p>Die vorhandene ackerbauliche Nutzung berücksichtigend, sind die Neuanpflanzungen in der Weise anzulegen, daß Ackerflächen nicht übermäßig beschattet werden. Deshalb sollen Pflanzungen entlang von Wegen und Gewässern vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch auch das Unterhaltungserfordernis an Gewässern zu beachten. Die Überbreite landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist bei der Bepflanzung von Wirtschaftswegen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Brachfallende Flächen sind zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Gliederung der Landschaft herzurichten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:</p> <p>2.1 Frielick, südlich des Dennehauptweges (ca. 104,1 ha) (EK: EZ 2₁)</p> <p>2.2 Kötterberg sowie die nördlich an grenzenden Flächen (ca. 186,4 ha) (EK: EZ 1₂)</p> <p>2.3 Hölter (ca. 424,2 ha) (EK: EZ 2₃)</p> <p>2.4 Barsen (ca. 615,4 ha) (EK: EZ 2₄)</p> <p>2.5 Senke der Herringer Bever (ca. 239,2 ha) (EK: EZ 2₅)</p>	<p>c) Landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne des § 26 Nr. 1 und 2 LG NW sind auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen besonders zu fördern. Die Maßnahmen sind den jeweils typischen Merkmalen der einzelnen Landschaftseinheiten anzupassen.</p> <p>d) An geeigneten Stellen sind Kleingewässer anzulegen mit dem Ziel einer Vernetzung im Ökosystem.</p> <p>e) Die Schaffung von anderen naturnahen Lebensräumen (insbesondere Wildkraut- und Staudenstreifen) ist vorrangig im Rahmen einer Biotopvernetzung.</p> <p>f) Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.</p> <p>Nach Aufgabe der Wohnnutzung in der Splitterbebauung an der Münsterstraße sind die Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft zu rekultivieren.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.6 Raum zwischen der Fangstraße und dem Herringer Bach (ca. 50,6 ha) (EK: EZ 2 ₆)	
2.7 Lerche, östlicher Teil (ca. 161,4 ha) (EK: EZ 2 ₇)	Nach Auslauf der bergbaulichen Nutzung und Funktionsverlust als Wetterschacht, ist das Gelände des Schachtes Lerche einer forstlichen Nutzung zuzuführen.
2.8 Flächen nördlich und östlich des Selbachparkes (ca. 57,2 ha) (EK: EZ 2 ₈)	
2.9 Fläche südlich der Ortslage Pelkum (ca. 37,4 ha) (EK: EZ 2 ₉)	
2.10 Raum zwischen Kirchspiel Pelkum und Stadtgrenze (ca. 34,9 ha) (EK: EZ 2 ₁₀)	
2.11 Fläche südlich und westlich der Ortslage Daberg (ca. 71,8 ha) (EK: EZ 2 ₁₁)	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.6 Raum zwischen der Fangstraße und dem Herringer Bach (ca. 50,6 ha) (EK: EZ 2 ₆)	
2.7 Lerche, östlicher Teil (ca. 161,4 ha) (EK: EZ 2 ₇)	Nach Auslauf der bergbaulichen Nutzung und Funktionsverlust als Wetterschacht, ist das Gelände des Schachtes Lerche einer forstlichen Nutzung zuzuführen.
2.8 Flächen nördlich und östlich des Selbachparkes (ca. 57,2 ha) (EK: EZ 2 ₈)	
2.9 Fläche südlich der Ortslage Pelkum (ca. 37,4 ha) (EK: EZ 2 ₉)	
2.10 Raum zwischen Kirchspiel Pelkum und Stadtgrenze (ca. 34,9 ha) (EK: EZ 2 ₁₀)	
2.11 Fläche südlich und westlich der Ortslage Daberg (ca. 71,8 ha) (EK: EZ 2 ₁₁)	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>3. <u>Entwicklungsziel 3</u> (EK: EZ 3₁ lfd. Nr.)</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p> <p>In diesen Räumen ist ein, den veränderten Bodenverhältnissen entsprechender, neuer Lebensraum zu schaffen, wobei eine möglichst große Artenvielfalt anzustreben ist.</p> <p>Folgende Räume sind mit diesem Entwicklungsziel belegt:</p> <p>3.1 Ehemalige Mülldeponie "Bromberger Straße" (ca. 26,1 ha) (EK: EZ 3₁)</p>	<p>In den mit dem Entwicklungsziel 3 belegten Räumen sind Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Eingriffe derart verändert, daß eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht mehr möglich ist. In der Regel handelt es sich um großflächige Aufschüttungen von Bergematerial, Hausmüll oder sonstigen Reststoffen.</p> <p>In Siedlungsrandlagen sollen diese Räume als intensive Erholungsgebiete für die Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Eine fußläufige Anbindung an innerstädtische Grünzonen ist anzustreben.</p> <p>Dies bedeutet im einzelnen:</p> <p>Die ehemalige Mülldeponie ist (gemäß der vom Regierungspräsidenten in Arnberg genehmigten Reaktivierungspläne) kulturfähig zu gestalten und größtenteils mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Entsprechend den Bodenverhältnissen sind hierbei auch inselartig großflächige Krautfluren anzulegen.</p> <p>Der Ausbau für eine intensive Erholung darf nur in den nördlichen Bereichen erfolgen. Hierzu ist dieser Bereich mit einem dichten Wegenetz für den Erholungsverkehr zu erschließen, auch können weitere Einrichtungen für Freizeitaktivitäten geschaffen werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>3.2 Bergehalde Radbod (ca. 44,3 ha) (EK: EZ 3₂)</p>	<p>Der für den Artenschutz bedeutende südliche Bereich ist durch geeignete Maßnahmen von Erholungsaktivitäten möglichst freizuhalten.</p> <p>Nach Abschluß der Bergehaldenaufschüttung ist dieser Bereich kulturfähig zu gestalten und größtenteils mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Entsprechend den Bodenverhältnissen sind hierbei auch inselartig großflächige Krautfluren anzulegen. Für den Erholungsverkehr ist der nördliche Bereich mit einem dichten Wegenetz zu erschließen. Auch können hier weitere Einrichtungen für Freizeitaktivitäten geschaffen werden.</p> <p>Der für den Artenschutz bedeutende südliche Bereich ist durch geeignete Maßnahmen von Erholungsaktivitäten freizuhalten.</p>
<p>3.3 Lippeterrasse zwischen Lausbach und Müllverbrennungsanlage (ca. 50,7 ha) (EK: EZ 3₃)</p>	<p>Bei der abschließenden Gestaltung dieser Fläche ist ein harmonischer Übergang zwischen den einzelnen Anschüttungen - Reststoffdeponie am Gersteinwerk, Hausmülldeponie und Reststoffdeponie der Müllverbrennungsanlage - sowie den Bergehalden Radbod vorzusehen.</p> <p>Die Müllverbrennungsanlage ist als standortgebundene Anlage in dieses Konzept einzubeziehen.</p> <p>Bei Aufgabe der Kläranlage Hamm-Bockum ist diese Fläche in das Gestaltungskonzept einzubeziehen.</p>
<p>3.4 Althalde am Torksfeld (ca. 12,0 ha) (EK: EZ 3₄)</p>	<p>Die Aufschüttung ist kulturfähig zu gestalten und größtenteils mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, wobei inselartig Flächen für großflächige Krautfluren freizuhalten sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf Teilflächen möglich.</p>
<p>3.5 Althalde Schacht Humbert (ca. 16,5 ha) (EK: EZ 3₅)</p>	<p>Die Folgenutzung ist über einen bergrechtlichen Betriebsplan festzulegen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>3.6 Waldflächen im Herringer Sundern (ca. 97,0 ha) (EK: EZ 3₆)</p>	<p>Der Bereich des Herringer Sundern ist durch Bergsenkungen und damit verbundenen Vernässungen und Vorflutstörungen stark beeinträchtigt. Um langfristig die Schutz- und Erholungsfunktionen dieser Waldflächen sowie eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß § 11 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. d. Fassung vom 02.05.1975 i. V. m. § 10 Landesforstgesetz i. d. Fassung vom 24.04.1980 zu gewährleisten, ist es erforderlich, die vormalige Bodenstruktur durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.</p> <p>Vorhandene Vernässungen sind zu beseitigen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>4. <u>Entwicklungsziel 4</u> (EK: EZ 4₁ lfd. Nr.)</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Der folgende Raum ist mit diesem Entwicklungsziel belegt:</p> <p>4.1 Bergehalde Heinrich-Robert an der B 61 (ca. 43,4 ha) (EK: EZ 4₁)</p>	<p>Im Gegensatz zu den übrigen Landschaftsräumen, wo die Erschließung vorrangig der ruhigen Erholung dient, sollen hier intensive Freizeitaktivitäten zugelassen werden.</p> <p>Für die Bergehalde der Schachtanlage Heinrich-Robert wurde am 30.01.1984 durch das Bergamt Hamm der endgültige Gestaltungsplan zugelassen. Darin sind Einrichtungen für die aktive und passive Freizeitnutzung vorgesehen.</p> <p>Dieser Raum wird durch ein dichtes Wegenetz erschlossen.</p> <p>Des weiteren ist beabsichtigt, eine fußläufige Verbindung zu nahegelegenen innerstädtischen Grünzonen anzulegen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>5. <u>Entwicklungsziel 5</u> (EK: EZ 5₁ lfd. Nr.)</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 5 belegt:</p> <p>5.1 Flächen zwischen der L 507 und der Werne-Bockum-Höveler Eisenbahn (ca. 22,0 ha) (EK: EZ 5₁)</p> <p>5.2 Flächen am Fuß der Bergehalde Heinrich Robert (ca. 9,1 ha) (EK: EZ 5₂)</p>	<p>Nicht gesondert dargestellt sind kleinere Flächen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen (z. B. L 518 n und B 61 n) Immissionsschutzfunktionen gegenüber angrenzenden Siedlungsgebieten übernehmen werden.</p> <p>Im einzelnen bedeutet dies:</p> <p>Die Fläche ist mit immissionsmindernden, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, um zu erwartende Emissionen durch die geplanten Haldeaufschüttungen zum Wohngebiet Bockum-Hövel zu mindern. Des weiteren sollen die Aufforstungen Sichtschutz zur angrenzenden Wohnbebauung gewähren. Die Umspannanlage Hamm-Bockum-Hövel ist in das Gesamtkonzept einzubeziehen. Die unbefristete Nutzung dieses Grundstücks in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen sind gewährleistet.</p> <p>Diese Bereiche sind mit immissionsmindernden, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, um zu erwartende Emissionen durch die Aufschüttungsbereiche zu den angrenzenden Wohngebieten und Erholungsräumen fernzuhalten. Gleichzeitig sollen die Aufforstungen Sichtschutz gewähren.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind angepaßt an den für die Bergehalde Heinrich Robert durch das Bergamt Hamm am 30.01.1984 zugelassenen Gestaltungsplan durchzuführen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>5.3 Herringen Heidhof und Pelkum-Westerheide (ca. 32,6 ha) (EK: EZ 5₃)</p>	<p>Diese Bereiche sind mit immissionsmindernden, standortgerechten Laubgehölzen vor Beginn der geplanten Aufschüttung der Bergehalde Sundern aufzuforsten, um die zu erwartenden Emissionen in den angrenzenden Wohnbebauungen Heidhof und Westerheide zu mindern. Gleichzeitig sollen die Aufforstungen Sichtschutz gewährleisten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p data-bbox="107 199 1120 247">6. <u>Entwicklungsziel 6</u> (EK: EZ 6₁fd. Nr.)</p> <p data-bbox="161 263 1086 359">Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planfeststellungen.</p> <p data-bbox="161 391 1108 614">Der Landschaftsplan hat die planerischen Vorhaben des Flächennutzungsplanes und anderer Planungen zu beachten. Da in der Regel nicht genau abzusehen ist, in welchen Zeiträumen diese Planungen realisiert werden, soll die Landschaft so lange wie möglich im vorhandenen Zustand erhalten werden.</p> <p data-bbox="161 646 1008 710">Bis zur Realisierung dieser Planungen gelten die Zielvorgaben des Entwicklungszieles 1.</p>	<p data-bbox="1153 399 2094 462">Für die mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Räume bedeutet dies:</p> <p data-bbox="1153 494 2150 718">a) Mit Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellung oder des bergrechtlichen Betriebsplanes sind diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dann eine den angrenzenden Freiräumen adäquate Ortsrandgestaltung vorzunehmen.</p> <p data-bbox="1153 750 2128 917">b) Der künftig für die Aufschüttung der Bergehalde südlich des Herringer Sunderns beanspruchte Raum ist zu gegebener Zeit mit einem anderen Entwicklungsziel zu belegen, das eine Wiedereinbindung in die Landschaft gewährleistet.</p> <p data-bbox="1153 949 2116 1173">c) Es ist anzustreben, vorhandene naturnahe Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Sträucher und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 b BauGB zu sichern.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 6 belegt:</p> <p>6.1 Bereich nördlich der Horster Straße in Hamm-Bockum-Hövel (ca. 31,6 ha) (EK: EZ 6₁)</p> <p>6.2 Teil der Lippewiesen südlich des Nordenstiftsweges (ca. 4 ha) (EK: EZ 6₂)</p> <p>6.3 Fläche südlich der Wittekindstraße in Hamm-Bockum-Hövel (ca. 25,5 ha) (EK: EZ 6₃)</p> <p>6.4 Teil der Lippewiesen südlich des Gersteinwerkes (ca. 6,6 ha) (EK: EZ 6₄)</p> <p>6.5 Fläche in Kissingerhöfen (ca. 7,4 ha) (EK: EZ 6₅)</p> <p>6.6 Fläche nördlich der Schachtanlage Heinrich Robert (ca. 7,6 ha) (EK: EZ 6₆)</p>	<p>d) Soweit wertvolle Landschaftselemente nicht nach Buchstabe c) erhalten und gesichert werden können, sind für die Eingriffe in der Nähe des geschädigten Landschaftsraumes nach einem landschaftspflegerischen Begleitplan Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Folgende Nutzungen sind aufgrund der Planungen vorgesehen:</p> <p>Künftige Wohnbaufläche sowie Erweiterungsfläche für Friedhof und Kleingärten (z. Z. überwiegend Ackerland)</p> <p>Künftige Wohnbaufläche (z. Z. Grünland, großflächiges dichtes Weidengebüsch)</p> <p>Künftige Haldenfläche (z. Z. Grünland, Ackerland). Der Schacht Radbod IV ist in die Gesamtplanung einzubeziehen.</p> <p>Planung eines Kohlehafens für das Gersteinwerk (z. Z. planfestgestellte Aufschüttungsfläche; durch Bergsenkungen entstandene Flachwasserzonen und Feuchtwiesen)</p> <p>Künftige Kleingärten (z. Z. größtenteils Ackerfläche)</p> <p>Künftiges Industriegelände (potentielle Erweiterungsfläche für die Schachtanlage), (z. Z. Brachland mit Gebüsch)</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>6.7 Fläche an der Rathenaustraße/ Wiescherbach (ca. 12,4 ha) (EK: EZ 6₇)</p>	<p>Künftiges Gewerbegebiet (z. Z. teils Brachfläche mit Hochstauden, Gebüsch und wertvollen Hecken; ansonsten landwirtschaftlich genutzt)</p>
<p>6.8 Fläche südlich des Herringer Sundern (ca. 83,4 ha) (EK: EZ 6₈)</p>	<p>Nach festgestelltem Rahmenbetriebsplan Fläche für eine Bergehalde (z. Z. Brachfläche, Hecken, Kleingewässer, Grünland, Ackerflächen)</p>
<p>6.9 Fläche westlich der Großen Werlstraße im Ortsteil Pelkum (ca. 13,2 ha) (EK: EZ 6₉)</p>	<p>Künftige Wohnbaufläche (z. Z. Grünland, Acker, Kleingewässer, Hecken)</p>
<p>6.10 Fläche südlich des Ortskerns Pelkum (ca. 13,6 ha) (EK: EZ 6₁₀)</p>	<p>Friedhofserweiterungsfläche (z. Z. größtenteils Ackerflächen)</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>7. <u>Entwicklungsziel 7</u> (EK: EZ 7₁fd. Nr.)</p> <p>Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Flächen dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für gefährdete Tiere und Pflanzen sind. Es gilt, diese Flächen zu erhalten und funktionsgerecht weiterzuentwickeln, hierbei wird die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich. Unvermeidbare Eingriffe, wie Ausbau und Unterhaltung von Gewässern oder Leitungen dürfen nur in einer für die hier lebenden Arten unempfindlichen Jahreszeit vorgenommen werden.</p>	<p>Für die mit dem Entwicklungsziel 7 belegten Flächen bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln. b) Weitergehend als unter Entwicklungsziel 1 ist der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Species bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. c) Eingriffe in den Naturhaushalt sind zu unterlassen, soweit sie unvermeidbar sind, dürfen sie nur außerhalb der Brut- und der Rastzeit der hier vorkommenden Arten erfolgen. d) Für die mit diesem Entwicklungsziel belegten Räume sind gesonderte Biotoppflege- und entwicklungspläne aufzustellen. e) Eine weitere Erschließung darf nur unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete erfolgen. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:</p> <p>7.1 Nordöstlicher Teil des Frielicker Waldes (ca. 70,0 ha) (EK: EZ 7₁)</p> <p>7.2 Köhlinger Wald, einschl. der Hecken (ca. 67,4 ha) (EK: EZ 7₂)</p> <p>7.3 Kurricker Berg (ca. 1,6 ha) (EK: EZ 7₃)</p> <p>7.4 Feuchtwiesen, Schilfflächen, Bruchwälder und Lippealtarm mit Rückhaltebecken südl. der Schachtanlage Radbod (ca. 153,3 ha) (EK: EZ 7₄)</p>	<p>f) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung von Wald i. S. d. § 10 LFoG einschl. des Forstwirtschaftswegebbaus bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist bei der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist bei der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Die bisherige Grünlandnutzung soll beibehalten werden. Die waldverbindenden Hecken sollen gepflegt und auf Dauer erhalten werden.</p> <p>Der größte Teil dieses geomorphologisch und botanisch wertvollen Kalkmergelrückens gehört zur Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sind deshalb in enger Abstimmung durchzuführen.</p> <p>Die Grünlandwirtschaft auf den Feuchtwiesen soll im bisherigen Umfang beibehalten werden. Schilfflächen, Bruchwälder und Verlandungszonen sollen möglichst ohne menschliche Eingriffe sich selbst überlassen bleiben. Besondere Maßnahmen können nur nach einem noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan durchgeführt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>7.5 Flächen im Bereich der Lippeaue westl. des geplanten Kohlehafens am Gersteinwerk bis zur Stadtgrenze (ca. 103,8 ha) (EK: EZ 7₅)</p> <p>7.6 Feuchtgebiete Im Brauck und Am Eckernkamp in Hamm-Sandbochum (ca. 47,3 ha) (EK: EZ 7₇)</p> <p>7.7 Waldflächen in der Kerstheide (ca. 41,5 ha) (EK: EZ 7₇)</p>	<p>Das Rückhaltebecken einschließlich seiner Randzonen ist unter Wahrung seiner wasserwirtschaftlichen Funktion als Rastplatz, Brut- und Futterrevier bedrohter Wasser- und Watvögel zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Freizeitnutzungen müssen eingeschränkt werden, sobald Konfliktsituationen zur ornithologischen Bedeutung dieses Gewässers entstehen.</p> <p>Die Grünlandwirtschaft auf den Feuchtwiesen soll im bisherigen Umfang beibehalten werden. Freizeitnutzungen müssen eingeschränkt werden, sobald Konfliktsituationen zur ornithologischen Bedeutung dieser Auenlandschaft entstehen. Der Auenbereich ist durch geeignete Maßnahmen zu optimieren, mit dem Ziel, mittelfristig die Artenschutzfunktion dieses Raumes zu verbessern.</p> <p>Im wesentlichen sind dieselben Ziele zu verfolgen, wie unter 7.4 (Feuchtgebiet südlich der Schachtanlage Radbod). Weiterhin ist ein Fischereiverbot für alle stehenden Gewässer in diesem Gebiet erforderlich. Aufschüttungen und Aufhöhungen des Geländes zum Zwecke der Rekultivierung sind nicht zulässig. Der Wasserstand ist möglichst konstant zu halten, insbesondere ist eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden und das Sumpfgebiet in seinem bisherigen Umfang zu erhalten. Eine weitergehende fußläufige Erschließung als über den Kanaldamm darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist bei der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>7.8 Ehemalige Tongrube Lerche (ca. 0,6 ha) (EK: EZ 7₈)</p>	<p>In den Waldflächen befinden sich noch naturnahe Wasserläufe, die nicht durch Bergsenkungen beeinträchtigt sind.</p> <p>Bevor ein Ausbau des Neustädter Baches erfolgen darf, sind alle möglichen und denkbaren vorflutregulierenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit dem natürlichen Zustand abzuwägen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein Restgewässer in der ehemaligen Tongrube Lerche mit nährstoffarmem Wasser. Der Nährstoffeintrag ist durch geeignete Bodenmodellierungen und Pflanzungen zu verhindern.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>II. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>	<p>Gemäß § 19 LG NW setzt der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Verbote und Gebote.</p> <p>Die Schutzausweisungen werden in den §§ 20 (Naturschutzgebiete), 21 (Landschaftsschutzgebiete), 22 (Naturdenkmale) und 23 (geschützte Landschaftsbestandteile) näher bestimmt.</p> <p>Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden im folgenden festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Naturschutzgebiete</u> (lfd. Gliederungspunkte 1.2.1 - 1.2.5) 2. <u>Landschaftsschutzgebiete</u> (lfd. Gliederungspunkte 2.2.1 - 2.2.16) 3. <u>Naturdenkmale</u> (lfd. Gliederungspunkte 3.2.1 - 3.2.25) 4. <u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u> (lfd. Gliederungspunkte 4.2.1 - 4.2.5) <p>Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Der jeweilige Schutzzweck und die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Gebote sind in den textlichen Festsetzungen festgesetzt.

Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW, der unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung hat nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs. 1 LG NW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig für Naturdenkmale ist die untere Landschaftsbehörde, für alle übrigen die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung. Darüber hinaus wird bei der unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt.

In den §§ 38, 39, 40 und 46 LG NW sind die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nach § 48 Abs. 2 LG NW sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung ist in § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791) geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1. Naturschutzgebiete</p> <p>Die unter 1.2 lfd. Gliederungspunkte</p> <p>1.2.1 Kurricker Berg</p> <p>1.2.2 Ehemaliger Radbodsee und Alte Lippe</p> <p>1.2.3 Im Brauck</p> <p>1.2.4 Am Eckernkamp</p> <p>1.2.5 Am Tibaum</p> <p>näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p>	<p>Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete". "Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 1.2 getroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter II. 1.2.1 bis II. 1.2.5 festgesetzt sind, gelten die unter II. 1.1.1 bis II. 1.1.4 genannten Festsetzungen.</p> <p>1.1.1 Verbote</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II. 1.1.2 oder für die einzelnen Naturschutzgebiete unter II. 1.2 anders bestimmt:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen und technischen Anlagen zur Erhaltung des Wasserstandes gem. Entwicklungsziel 7.5</p>	<p>Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB kann durch die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vor-</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, - Wohn- und Hausboote, - Dauercampingplätze und Zeltplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>kann die untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen.</p> <p>b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie alle Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.</p> <p>c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.</p> <p>d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden.</p> <p>e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die den Biotoppflege- und -entwicklungsmaßnahmen entsprechen oder, wenn</p>	<p>haben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.</p> <p>Landwirtschaftliche Nebenanlagen sind u.a. Viehunterstände oder Viehtränken.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichtung des Bodens im Traufbereich <p>Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch durch Photographieren verursacht werden.</p> <p>Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung (siehe Punkt II. 1.1.2), soweit die besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete keine weiteren Verbote vorsehen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.</p> <p>f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten.</p> <p>g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen.</p> <p>h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten.</p> <p>i) den Grundwasserflurabstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere die Neuanlage oder Umgestaltung von fließenden oder stehenden Gewässern, ein-</p>	<p>Solche Maßnahmen sind z.B. Abschirmung von Flächen durch geeignete Anpflanzungen.</p> <p>Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) ist erlaubt. Wohnwagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.</p> <p>In Gebieten mit rezenten Bergsenkungen bleiben grundwasserregulierende Maßnahmen - unter Wahrung des Schutzzweckes - vorbehalten für den Fall, daß durch weitere Senkungen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes beeinträchtigt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>schließlich Fischteichen, Dränagesysteme anzulegen oder zu verändern, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälten oder zu düngen.</p> <p>j) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der unteren Landschaftsbehörde angeordneter Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes.</p> <p>k) Abfälle, Altmaterial oder sonstige landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder Gewässer oder Boden durch diese Abfallstoffe zu verunreinigen.</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu verändern, Pflanzenbehandlungsmittel aufzubringen oder zu lagern, Silagemieten anzulegen, Klärschlamm, Jauche oder Gülle aufzubringen.</p> <p>m) Verkaufswagen oder -stände oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>n) das Anbringen von Werbeanlagen, Beschriftungen oder Schildern, soweit sie nicht</p>	<p>Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen sind nicht betroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>ausschließlich auf die Schutzbestimmungen hinweisen oder als Ortstafeln oder Warnhinweise dienen. Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung und zur Sicherung des Schiffsverkehrs auf dem Datteln-Hamm-Kanal bleiben unberührt.</p> <p>o) das Betreiben von Modellbooten, -flugzeugen oder -fahrzeugen sowie das Überfliegen mit Motor-Drachen, Ultra-Leichtflugzeugen o.ä. Fluggeräten in geringerer Höhe als 150 m.</p> <p>p) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten anzulegen, jagdliche Einrichtungen anzulegen, Gesellschafts- oder Treibjagden durchzuführen, sowie Wild auszusetzen.</p> <p>q) Fische auszusetzen und zu füttern sowie Angelwettkämpfe durchzuführen.</p>	<p>Durch die Verbote p) und q) soll eine natürliche Entwicklung des Wildes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung der Nährstoffeintrag, die Konzentration von Wild und der damit verbundene Zuzug von Beutegreifern verhindert werden. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze und Ansitzleitern. Der Ersatz vorhandener Hochsitze und Ansitzleitern ist zulässig.</p>
<p>1.1.2 Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete unter 1.2 anders bestimmt bleiben:</p> <p>a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, von den Verböten a) bis q) des Punktes II. 1.1.1 unberührt. Der Träger der Maßnahme hat die ULB unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>b) Planfestgestellte Maßnahmen, sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegepläne festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen von den Verboten a) bis q) des Punktes II.1.1.1 unberührt.</p> <p>c) Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß § 11 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02.05.75 in Verbindung mit § 10 Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung vom 24.04.80 im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten b), e) bis g) und j) des Punktes II.1.1.1 unberührt.</p> <p>d) Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten e) bis g) und j) des Punktes II.1.1.1 unberührt.</p> <p>e) Maßnahmen, für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden), des Jagdschutzes und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten d) (mit Ausnahme der Jagdhundausbildung) und f) des Punktes II.1.1.1 unberührt. Weitergehend ist es erlaubt, Wild nachzustellen, mit dem Ziel es zu fangen oder zu töten.</p>	<p>Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden.</p> <p>Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen oder Einschränkungen bei der Bewirtschaftung anordnen.</p> <p>Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen oder Einschränkungen bei der Bewirtschaftung anordnen.</p> <p>Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen oder Einschränkungen anordnen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>f) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer von den Verboten f), g), j) und l) des Punktes II. 1.1.1 unberührt.</p> <p>g) Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, von den Verboten f), g), j) und l) des Punktes II.1.1.1 unberührt.</p> <p>h) Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum Ausbau und zur Unterhaltung des Datteln-Hamm-Kanals als Verkehrsweg und Gewässer 1. Ordnung, sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs als Hoheitsaufgabe des Bundes, in den Naturschutzgebieten 3 "Im Brauck", 4 "Am Eckernkamp" und 5 "Am Tibaum" von den Verboten a) bis q) des Punktes II.1.1.1 unberührt.</p>	<p>Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p> <p>Derartige Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.3 Gebote</p> <p>Zur Erfüllung des Schutzzweckes sind für alle Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne mit den zuständigen Fachbehörden zu erarbeiten, mit dem Ziel, der Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und/oder Pflanzenarten.</p> <p>1.1.4 Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder c) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	<p>Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die unter Punkt 1.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete", als auch auf die unter Punkt 1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete".</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der unter den Punkten II. 1.1 und II. 1.2 aufgeführten Verbote und Gebote zuwiderhandelt.</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet <p>und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.</p> <p>Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten unter II. 1.1 und II. 1.2 dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete</p> <p>1.2.1 Naturschutzgebiet "Kurricker Berg" (FK: )</p> <p>Größe: ca. 4,6 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des geomorphologisch wertvollen, unvermittelt aus der Ebene ansteigenden Kalkrückens, - zur Entwicklung von Ackerwildkrautreservaten, - zur Erhaltung und Förderung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation mit Niederwald, - zur Erhaltung und Förderung der Avifauna und - zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für zahlreiche Insektenarten. <p>1.2.1.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 1.1.1 a) bis q) ist es untersagt:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich in seiner Gesamtheit hauptsächlich auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Drensteinfurter Platte" des Kreises Warendorf.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>r) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen.</p> <p>1.2.1.2 Besondere Gebote</p> <p>Über den Geboten unter II. 1.1.3 hinaus werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan mit Aussagen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenaufforstungen mit bodenständigen Arten zur Stabilisierung des Waldgebietes, - Maßnahmen zur Schaffung von Standortvoraussetzungen zur Ausbreitung der noch fragmentarisch vorhandenen Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation vor allem auf südlich exponierten Hanglagen, - die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünlandflächen, <p>zu erstellen.</p>	<p>Hierunter fallen nicht die Reliefveränderungen infolge bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage bergbaubehördlicher Abbaubetriebspläne.</p> <p>Diese Pläne sind in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf zu erstellen.</p> <p>Die daraus bedingten erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Umlegung von Wirtschaftswegen sind mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt abzustimmen. Teilweise werden diese Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch den Bau und Betrieb des Anschlußbergwerkes Radbod 6/7 ausgeführt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.2 Naturschutzgebiet "Ehemaliger Radbodsee" und "Alte Lippe" (FK: )</p> <p>Größe: ca. 83,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen großflächigen Rohr- und Schilfbestände, - zur Erhaltung der vorhandenen Schwimmblattvegetation, - zur Erhaltung und Förderung als Nahrungs- und Brutbiotop von gefährdeten Wasservogelarten, - zur Erhaltung und Förderung als Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten, - zur Erhaltung und Förderung als Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, - zur Erhaltung und Förderung als Nahrungs- und Rastbiotop für durchziehende Vogelarten. 	<p>Die Ausweisung des Lippealtarmes als Naturschutzgebiet beinhaltet einen 10 m breiten, von der Böschungsoberkante gemessenen Schutzstreifen. Für den sogenannten Muschelteich gilt diese Regelung ebenfalls.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.2.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 1.1.1 a) bis q) ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> r) die Schilf-, Rohr- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen. s) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen. t) entsprechend den Festsetzungen der dem Original beigelegten Flurkarte in dem Gebiet zu angeln. u) ganzjährig Wasservögel zu jagen. Die Jagd auf Stockenten am Geinegge-Rückhaltebecken ist in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. eines jeden Jahres zulässig. v) mit anderen als heimischen-bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten. w) Brachflächen einer anderen Nutzung zuzuführen. 	<p>Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.</p> <p>Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.</p> <p>In der als Anlage zum Original beigelegten Flurkarte des NSG 2 sind die Bereiche festgesetzt, in denen das Angeln ganzjährig oder zeitlich begrenzt verboten ist.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Landesjagdgesetzes und der Verordnung über die Jagdzeiten - in den jeweils gültigen Fassungen - sind zu beachten.</p>
<p>1.2.2.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zu den Geboten nach II. 1.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für den Bereich des Naturschutzgebietes ist ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan zu erstellen. 	<p>Dieser Plan hat u.a. Aussagen zu beinhalten über die folgenden Punkte:</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>b) Der 10 m breite Schutzstreifen ist kenntlich zu machen, von der Bewirtschaftung auszunehmen, und als Brachfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Uferbereiche, in denen Viehtränken vorhanden sind, sind gegen Viehtritt zu sichern.</p> <p>c) Der weitere Verbau des Luftraumes durch Hochspannungsleitungen ist unvereinbar mit dem Schutzzweck.</p> <p>d) Der innerhalb der Röhrlichtzone stark aufkommende Strauchwuchs ist größtenteils zu entfernen.</p> <p>e) Kleingewässer und Blänken in den Feuchtwiesen sind zu erhalten, von Einleitungen abzuschirmen oder wiederherzustellen.</p>	<p>a) Möglichkeiten zur Renaturierung des das Gebiet durchfließenden Eversbachs.</p> <p>b) Folgenutzungen bei Nutzungsaufgabe der Klärteiche.</p> <p>c) Weitere Möglichkeiten zur Verhinderung der Gewässer-eutrophierung.</p> <p>d) Möglichkeiten der Anlage von Steilwänden, Sand- und Schlamm-bänken.</p> <p>e) Wegeführungen, die Besucher auf die Randbereiche des Gebietes einschränken.</p> <p>f) Möglichkeiten der Entschlammung der Altwässer.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>f) In der Bruchwald-, Schilf- und Rohrzone sind Verunreinigungen zu beseitigen und Schutzvorkehrungen gegen erneute Verschmutzungen zu treffen.</p> <p>g) Brachflächen sind in 1- bis 3-jährigem Turnus, nicht vor Juli/August, zu mähen.</p> <p>h) Einzelne Baumgruppen und Einzelbäume sind über die Hiebreife hinaus als Altholzinseln zu pflegen.</p> <p>i) Die Pappelbestände am Nordrand und im südlichen Teil des Gebietes sind langfristig nach Hiebreife in naturnahe Erlen-Bruchwälder umzuwandeln, wobei die sehr nassen Bereiche ganz von Gehölzen freizustellen sind, zur Vergrößerung der Röhrichtbestände als Brutbiotope.</p> <p>j) Ackerflächen sollen möglichst in Grünlandflächen umgewandelt werden.</p> <p>k) Im Geinegge-Rückhaltebecken sind betriebsbedingte Wasserspiegelschwankungen in der Größenordnung bis max. 130 cm zulässig.</p>	<p>Die im Pumpwerk Hamm-Geinegge installierte Förderleistung deckt nur einen Teil des Bemessungszuflusses ab, so daß Hochwasserzuflüsse darüberhinaus vorübergehend im Rückhaltebecken durch Aufstau gespeichert werden müssen. In diesem Fall sind Wasserspiegelschwankungen über der Einschalthöhe der 1. Pumpe (Dauerstau) bis zum Abschlag in den Eversbach (Höchststau) in der Größenordnung bis max. 130 m unvermeidbar.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>l) Die Ausübung von 2 Gesellschaftsjagden mit nicht mehr als 8 Teilnehmern (Treiber und Jäger) ist im Zeitraum vom 16.10. bis 30.11. eines jeden Jahres zulässig.</p> <p>m) Spätere Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen der Schachanlage Radbod an wirtschaftliche und technische Erfordernisse werden durch die einzelnen Regelungen im Zuge der Festsetzungen des Naturschutzgebietes nicht behindert.</p> <p>n) Die Planungen zur Abwasserentsorgung der Abfallbeseitigungsanlage Hamm-Bockum-Hövel über eine Druckrohrleitung haben die besondere Eigenart des NSG 2 zu berücksichtigen.</p> <p>o) Die Wasserqualität des Eversbaches ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.</p>	<p>Die unmittelbare Nachbarschaft von naturschutzwürdiger Substanz und Schachanlage darf nicht dazu führen, daß aufgrund der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen für die Schachanlage und deren Anpassung an neue Technologien entstehen.</p> <p>Die Druckrohrleitung soll möglichst am künftigen Haldenfuß bzw. in der vorhandenen Wegetrasse verlegt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.3 Naturschutzgebiet "Im Brauck" (FK: \textcircled{N})</p> <p>Größe: ca. 23,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NW, insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften des als Senkungssumpf entstandenen Gebietes, - Erhaltung und Förderung der hier vorkommenden größten Amphibienpopulation des Stadtgebietes, - Erhaltung und Förderung der artenreichen Insektenvorkommen, - Erhaltung und Förderung des Bestandes an Kleinfischen, - Erhaltung und Förderung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Wasser- und Watvögel. 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.3.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 1.1.1 a) bis q) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <p>r) Es ist untersagt, in den Gewässern des Schutzgebietes zu fischen sowie ganzjährig Wasservögel zu jagen.</p> <p>s) Grünland darf nicht in Ackerland umgebrochen werden.</p> <p>t) Das Gebiet darf nicht für die Erholung erschlossen werden.</p>	<p>In den relativ labilen Ökosystemen der Feuchtgebiete kann sich eine jagdliche oder fischereiliche Nutzung stark nachteilig auf die Lebensgemeinschaften des Gebietes (z.B. Störung rastender Wasservogelbestände durch die Jagd, Bestandsverringerung von Amphibien durch Nutzfischbesatz) auswirken.</p>
<p>1.2.3.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zu den Geboten nach II. 1.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) Die weitere Entwicklung des Gebietes ist durch regelmäßige Bestandsuntersuchungen zu kontrollieren. Es ist ein Biotoppflege- und entwicklungsplan zu erstellen. Hierin sollen schrittweise an die Entwicklung angepasste Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes getroffen werden.</p> <p>b) Die Halde im Norden ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p>	<p>Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit der LÖLF abzustimmen.</p> <p>Ausgenommen bleibt ein Windschutzstreifen am Kanalufer.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) In landwirtschaftlichem Besitz befindliche Flächen sind durch Kauf oder Landtausch in öffentlichen Besitz zu überführen.</p> <p>d) Eingebrochter Nutzfischbesatz ist auf Anordnung zu entfernen.</p> <p>e) Der Wasserspiegel ist in Relation zu noch eintretenden Bergsenkungen auf einem Niveau von 1 m unter der Kellerunterkante der nächsten angrenzenden Häuser an den Straßen "Dortmunder Straße" und "Am Tibaum" zu erhalten.</p> <p>1.2.4 Naturschutzgebiet "Am Eckernkamp" (FK: \textcircled{N} 4)</p> <p>Größe: ca. 22,0 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der ökologisch wichtigen Verlandungszonen am Lippealtarm mit größeren Schilfröhrichten und Großseggenrieden, - zur Erhaltung und Förderung der Vielzahl der hier vorkommenden Brutvogelarten, 	<p>Das Naturschutzgebiet besteht aus einem Altarmmäander der Lippe mit unterschiedlichen Strukturen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung seltener und gefährdeter Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Förderung der Vielzahl der vorkommenden Amphibienarten, - zur Erhaltung und Förderung der Vielzahl der vorkommenden Insektenarten, - zur Erhaltung und Förderung der Vielzahl der vorkommenden Vogelarten. <p>1.2.4.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 1.1 a) bis q) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> r) Es ist untersagt, in den Gewässern des Gebietes zu fischen. Die Jagd auf Wasservögel sowie Gesellschaftsjagden sind ganzjährig untersagt. s) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist untersagt. t) Es ist untersagt, das Grünland mit mehr als 20 t Stallmist pro ha und Jahr zu düngen. Es ist verboten, mit 	<p>In den relativ labilen Ökosystemen kann sich eine jagdliche oder fischereiliche Nutzung stark nachteilig auf die Lebensgemeinschaften des Gebietes (z.B. Störung rastender Wasservogelarten durch die Jagd, Bestandsverringerung von Amphibien durch Nutzfischbesatz) auswirken.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>mehr als 2 Rindern pro ha zu weiden.</p> <p>u) Das Verfüllen der Blänken ist untersagt.</p> <p>v) Das Gebiet darf nicht für die Erholung erschlossen werden.</p> <p>1.2.4.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zu den Geboten nach II. 1.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) Die weitere Entwicklung des Gebietes ist durch regelmäßige Bestandsuntersuchungen zu kontrollieren. In einem zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes festzulegen.</p> <p>b) Der Wasserspiegel ist in Relation zu noch eintretenden Bergsenkungen auf einem Niveau von 1 m unter der Kellerunterkante der nächsten angrenzenden Häuser an den Straßen "Am Eckernkamp", "Urnenfeldstraße" und "Am Tibaum" zu halten.</p>	<p>Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit der LÖLF abzustimmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) In landwirtschaftlichem Besitz befindliche Flächen sind durch Kauf oder Landtausch in öffentlichen Besitz zu überführen.</p> <p>d) Eingebrachter Nutzfischbesatz ist auf Anordnung zu entfernen.</p> <p>e) Das Pumpwerk Eckernkamp und der Düker sind zur Aufrechterhaltung der Vorflut auf Dauer vom Unterhaltungspflichtigen zu betreiben und zu unterhalten.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.5 Naturschutzgebiet "Am Tibaum" (FK: ^N5)</p> <p>Größe: ca. 40,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und § 20 Satz 2 LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ausgleich und Ersatz für den durch den geplanten Hafenaufbau versiegelten mittel- bis hochwertigen Auenboden. - als Ausgleich und Ersatz für die Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotopkomplexes durch den geplanten Hafenaufbau. - als Ausgleich und Ersatz für die Einschränkung des Retentionsraumes der Lippe durch den geplanten Hafenaufbau. 	<p>Die VEW benötigt für ihr Kraftwerk Gersteinwerk einen Betriebshafen. Mit dem geplanten Hafenaufbau sind zwangsläufig Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, so daß strenge Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu stellen sind.</p> <p>Die Genehmigung der zweiten Änderung des Teilabschnitts Dortmund/Unna/Hamm des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Städte Hamm und Werne (MBL. NW 1987 S. 1788) weist den geplanten Hafen auf der Nordseite des Kanals und den Bereich von der Straße "Am Tibaum" bis zum geplanten Hafen als "Bereich für den Schutz der Natur" aus.</p> <p>Über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist von Prof. Dr. Lothar Finke ein ökologisches Gutachten erarbeitet worden. Im Hinblick auf dieses Gutachten wird bereits im GEP</p> <p>der Bereich für den Schutz der Natur "Lippeaue südlich Kraftwerk Gersteinwerk" dargestellt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Anlage des Hafens sollen vorrangig in diesem Bereich so erfolgen, daß sich hier ein naturschutzwürdiges Feuchtgebiet entwickeln kann. Sie sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil der Planfeststellung festzulegen und zeitgleich mit Realisierung der Hafenaufbau auszuführen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.5.1 Besondere Verbote</p> <p>Aufgrund der besonderen Planungssituation und des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zum Bau des Hafens wird daher bestimmt, daß die Verbote nach II. 1.1.1 a) bis q) erst nach Abschluß dieses Planfeststellungsverfahrens für die gesamte als Naturschutzgebiet "Am Tibaum" ausgewiesene Fläche gilt. Bis dahin gelten die Verbote nach II. 2.1.1 (allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete).</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 1.1.1 a) bis q) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <p>r) Es ist untersagt, in den Gewässern des Schutzgebietes zu fischen; Ausgenommen von diesem Verbot bleibt der Bereich an der östlichen Seite des Altarmes, in dem Abschnitt, in dem der neue Wanderweg entlang des Altarmes verläuft (ab Höhe Eichenwäldchen bis zur Kreuzung des Altarmes mit der 380 KV-Leitung). Hier ist das Angeln, mit der Ausnahme der Brut- und Setzzeiten und bei Bedarf während des Winterzuges, gestattet.</p> <p>s) Die Bejagung von Wasservögeln ist ganzjährig verboten.</p>	<p>Gemäß § 20 Satz 2 LG NW ist eine Festsetzung als Naturschutzgebiet auch dann zulässig, wenn diese zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a) LG NW erforderlich ist.</p> <p>Gemäß der Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau des Hafens vorrangig in diesem Bereich so erfolgen, daß sich hier ein naturschutzwürdiges Feuchtgebiet entwickeln kann.</p> <p>Die Bereiche, in denen das Angeln eingeschränkt erlaubt ist, sind in der als Anlage zum Original beigefügten Flurkarte festgesetzt. In dem relativ empfindlichen Ökosystem der Feuchtgebiete würde eine fischereiliche Nutzung der Gewässer über die getroffene Regelung hinaus, die vorhandenen Lebensgemeinschaften des Gebietes empfindlich stören.</p> <p>In dem relativ empfindlichen Ökosystem der Feuchtgebiete würde eine Bejagung der Wasservögel die vorhandenen Lebensgemeinschaften des Gebietes empfindlich stören.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>t) Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden.</p> <p>u) Das Gebiet darf nicht für die Erholung erschlossen werden.</p> <p>v) Die Flächen innerhalb des Schutzgebietes dürfen nicht gedüngt werden.</p>	<p>Auch die Düngung mit Stallmist ist untersagt.</p>
<p>1.2.5.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zu den Geboten nach II. 1.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau des geplanten Hafens ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Dieser hat mindestens folgende Aussagen zu beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der von Herrn Prof. Dr. Lothar Finke im ökologischen Gutachten vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente. <p>b) Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung eines naturschutzwürdigen Feuchtgebietes sind im Sinne von § 4 Abs. 4 LG NW durch den Verursacher durchzuführen.</p> <p>c) Spätere Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen des Kraftwerkes an wirtschaft-</p>	<p>Die Umsetzung des von Herrn Prof. Dr. Lothar Finke erstellten ökologischen Gutachtens gilt als Mindestanforderung an den landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Belangen des Hochwasserabflusses zu koordinieren.</p> <p>Die unmittelbare Nachbarschaft von naturschutzwürdiger Substanz und Kraftwerk darf nicht dazu führen,</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>liche und technische Erfordernisse werden durch die einzelnen Regelungen im Zuge der Festsetzung des Naturschutzgebietes nicht behindert.</p> <p>d) Im Hinblick auf die in der Lippeaue noch zu erwartenden Bergsenkungen ist es notwendig, eine ufernahe Verwallung zur Erhaltung des Flußbettes der Lippe anzulegen. Um die Funktion des Naturschutzgebietes und die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erhalten, ist es deshalb erforderlich, daß zum Hochwasserschutz und zum Wasserabfluß Maßnahmen im Einklang mit den Naturschutzintentionen stehen. Gleichzeitig muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß der Wasseraustausch zwischen Lippe und Lippealtarm ("Hufeisen") ungehindert stattfinden kann.</p>	<p>daß aufgrund der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen für das Kraftwerk und dessen Anpassung an neue Technologien entstehen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.2.1 Frielick 2.2.2 Dasbeck 2.2.3 Wiedenholt 2.2.4 Krähenbusch 2.2.5 Haus Ermelinghof 2.2.6 Arenbergischer Forst 2.2.7 Kurricker Berg 2.2.8 Geineggequelle 2.2.9 Dornheide 2.2.10 Lippealtarme 2.2.11 Lippetal-West 2.2.12 Kerstheide/Haus Reck 2.2.13 Herringer Sundern 2.2.14 Wiescherbach-Senke 2.2.15 Kirchspiel Pelkum 2.2.16 Lercher Kuppen <p>näher bestimmten Flächen werden gem. § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p>	<p>Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 2.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete". "Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete</p> <p>2.1.1 Verbote</p> <p>Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land NW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, soweit sie nicht gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB privilegiert sind;</p> <p>b) landschaftsgliedernde Strukturen, wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder Gehölze in der freien Feldflur zu beseitigen oder zu beschädigen;</p> <p>c) das Zelten, Abstellen von Wohnwagen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze;</p> <p>d) Kleingewässer, insbesondere Teiche und Tümpel ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu verfüllen oder zu verändern;</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren sind die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung besonders zu beachten.</p> <p>In besonderen Härtefällen kann die untere Landschaftsbehörde Befreiungen unter Auflagen erteilen.</p> <p>Zustimmungen zu diesen Maßnahmen sind nur in Verbindung mit Ersatzmaßnahmen zu erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>e) Abfälle, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, Schutt oder Aushubmassen einzubringen;</p> <p>f) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortschaftshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;</p> <p>g) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;</p> <p>h) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;</p> <p>i) Modellboote, -fahrzeuge oder -flugzeuge zu betreiben.</p>	<p>Ortsübliche für die Land- und Forstwirtschaft erforderliche Zäune bleiben von diesem Verbot unberührt, ebenso von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks.</p> <p>Für die Verlegung von Leitungen kann die untere Landschaftsbehörde in Ausnahmefällen eine Befreiung, in Verbindung mit der Anforderung von Ersatzmaßnahmen, erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1.2 Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Soweit nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 anders bestimmt bleiben:</p> <p>a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, von den Verboten a) bis h) des Punktes II. 2.1.1 unberührt. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>b) planfestgestellte Maßnahmen, Maßnahmen die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt oder zugelassen worden sind oder Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind, von den Verboten a) bis h) des Punktes II. 2.1.1. unberührt.</p> <p>c) Maßnahmen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, von den Verboten a) - c), f), g) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p> <p>d) Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, von den Ver-</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p> <p>Eigentümer und sonstige Berechtigte von Grundstücken in Landschaftsschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Sicherung der Landschaft zu dulden. Hierunter fällt auch ein landschaftsgerechter Wegebau zur Kanalisierung des Erholungsverkehrs (Rad- und Fußwege).</p> <p>Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung umfaßt auch den Abtrieb von Gehölzen und Wald, wenn anschließend aufgeforstet wird und die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Forstwirtschaftswegebbaus.</p> <p>Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>boten c) und e) bis g) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p> <p>e) Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, von dem Verbot f) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p> <p>f) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer von den Verboten a) bis h) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p> <p>g) Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, von den Verboten a), c), f), g) und h) des Punktes II 2.1.1 unberührt.</p> <p>h) Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind, von dem Verbot a) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p> <p>i) Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen von den Verboten a), b), c) und g) des Punktes II. 2.1.1 unberührt.</p>	<p>Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p> <p>Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.</p> <p>Derartige Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung der Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p> <p>Diese Vorhaben sind nach Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen und dürfen dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.</p> <p>Hierunter fallen Gestaltungen von Hof und Gartenflächen auf bebauten Grundstücken.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>j) Maßnahmen, die zur Sicherung und Unterhaltung von Verkehrswegen notwendig sind, von den Verboten b) bis e), g) und h) des Punktes II.2.1.1 unberührt.</p> <p>k) Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum Ausbau und zur Unterhaltung des Datteln-Hamm-Kanals als Verkehrsweg und Gewässer 1. Ordnung, sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs als Hoheitsaufgabe des Bundes, im Landschaftsschutzgebiet 11 "Lippetal-West" von den Verboten a) bis i) des Punktes II.2.1.1 unberührt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="152 316 387 347">2.1.3 Gebote</p> <p data-bbox="264 384 768 416">Als Gebot wird festgesetzt</p> <p data-bbox="210 448 1070 608">a) Die Funktion der Landschaft als Erholungsraum ist durch den Erhalt des vorhandenen Wegenetzes unter Berücksichtigung der Eigenart und Empfindlichkeit des Naturraumes sicherzustellen.</p>	<p data-bbox="1160 312 2201 663">Der gesamte Freiraum wird als Erholungsraum genutzt. Um dem Bedürfnis nach ruhiger Erholung und dem Erlebnis der Natur zu genügen und um gleichzeitig besonders empfindliche Bereiche vor unbefugten Betreten zu schützen, ist das Wegenetz zu erhalten und nur noch auf kleinen Stücken durch kombinierte Rad- und Fußwege zu ergänzen. Erschließung darf nur zum Zwecke der ruhigen Erholung erfolgen. Hierzu zählt auch das Reiten. Den Naturhaushalt und die Umwelt belastende Freizeitaktivitäten sind innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht zulässig.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1.4. Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Verboten und Geboten für Landschaftsschutzgebiete kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Ausnahmen und gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen wenn,</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde; <p>b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Befreiungen und Ausnahmen können widerruflich oder befristet erteilt, sowie mit Nebenbestimmungen verbunden werden.</p>	<p>Die Ausnahme- und Befreiungsregelungen beziehen sich sowohl auf die unter 2.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete" als auch auf die unter 2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete".</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind überwiegend großräumig festgelegt worden, so daß es auch innerhalb dieser Landschaftsschutzgebiete Flächen geben kann, auf denen ohne Beeinträchtigung des Schutzzweck Ausnahmen zugelassen werden können.</p> <p>Ausnahmen sind zulässig für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.</p>

Textliche Festsetzungen

Für Befreiungen nach § 69 Abs. 1 LG NW gilt § 5 LG NW entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält der Rat der Stadt Hamm oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ordnungswidrig nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der unter den Punkten II. 2.1 oder II 2.2 aufgeführten Verboten und Geboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete</p> <p>2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Frielick (FK: ⊕)</p> <p>Größe: ca. 193,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 b) und c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des alten Laubmischwaldbestandes mit naturnahen Bereichen und der artenreichen Kraut- und Strauchschicht, - der Besonderheit als größerer geschlossener Waldkomplex und der damit verbundenen besonderen Erholungs- u. Immissionsschutzfunktion in einer ansonsten waldarmen Landschaft, - der, aufgrund des vorhandenen Altholzbestandes, besonderen Bedeutung als Lebensbereich für eine Reihe von Vogelarten. <p>2.2.1.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 2.1.1 a)-i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p>	<p>Es handelt sich um das artenreichste und im Altersaufbau variationsreichste Waldgebiet in der Stadt Hamm.</p>

Textliche Festsetzungen

2.2.1.2 Besondere Gebote

Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird
kein weiteres Gebot festgesetzt.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Dasbeck (FK: ④)</p> <p>Größe: ca. 146,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 b) und c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der hier noch größtenteils vorhandenen Elemente einer alten Kulturlandschaft, - seines typischen Waldbestandes mit ausgeprägter, artenreicher Bodenflora, - seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für eine Reihe von Vogelarten. <p>2.2.2.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 2.1.1 a) bis i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.2.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird kein weiteres Gebot festgesetzt.</p>	<p>In weiten Bereichen ist der Typ der münsterländischen Parklandschaft mit naturnahen Waldflächen, ausgedehnten Weiden sowie verbindenden Heckenstrukturen und prägenden Einzelbäumen erhalten.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Wiedenholt (FK: ③)</p> <p>Größe: ca. 36,9 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der landschaftsgliedernden und Refugialfunktion dieses Waldstücks in einer wenig gegliederten Kulturlandschaft, - seiner Immissionsschutzfunktion in einer ansonsten waldarmen Landschaft. <p>2.2.3.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter II. 2.1.1 a) bis i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.3.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II 2.1.3 wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>b) Bei der Detailplanung der L 518 n ist die landschaftliche Eigenart dieses Gebietes zu beachten und Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Straßenkörper der geplanten L 518 n ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.3 nicht betroffen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Krähenbusch (FK: ①)</p> <p>Größe: ca. 52,0 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der landschaftsgliedernden und Refugialfunktion dieser Waldbereiche in einer wenig gegliederten Landschaft, - seiner Immissionsschutzfunktion in einem ansonsten walddarmen Landschaftsteil. <p>2.2.4.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter II. 2.1.1 a) bis i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.4.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Eine weitere Zerschneidung der Waldflächen durch Verkehrswege und Leitungen ist zu unterlassen. 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Haus Ermelinghof (FK: ⑤)</p> <p>Größe: ca. 31,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der kulturhistorischen Bedeutung des weitgehend erhaltenen Kulturlandschaftstypes, - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der in eine Parklandschaft eingebetteten Schloßanlage, - wegen der landschaftsgliedernden Funktion mit einer Vielzahl von landschaftsprägenden Bestandteilen, - wegen der Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktion der Waldflächen, - wegen der Bedeutung als Naherholungsreich, 	<p>Neben dem eigentlichen Schloßpark Ermelinghof mit seltenen Vorkommen und den mit alten Einzelbäumen bestandenen umgebenden Wiesen sowie dem landschaftsprägenden Steilhang des Wiggert, die beide auch als Naturdenkmal festgesetzt sind, ist das Geinoggetal mit seinen unbewirtschafteten oder nur extensiv genutzten Randflächen einbezogen, um hier durch weitere Maßnahmen eine Biotopverbindung herzustellen.</p> <p>Besonders geprägt werden die östlich an die Parkanlage angrenzenden Grünlandbereiche durch die freistehenden alten Eichen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Haus Ermelinghof (FK: ⑤)</p> <p>Größe: ca. 31,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der kulturhistorischen Bedeutung des weitgehend erhaltenen Kulturlandschaftstypes, - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der in eine Parklandschaft eingebetteten Schloßanlage, - wegen der landschaftsgliedernden Funktion mit einer Vielzahl von landschaftsprägenden Bestandteilen, - wegen der Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktion der Waldflächen, - wegen der Bedeutung als Naherholungsreich, 	<p>Neben dem eigentlichen Schloßpark Ermelinghof mit seltenen Vorkommen und den mit alten Einzelbäumen bestandenen umgebenden Wiesen sowie dem landschaftsprägenden Steilhang des Wiggert, die beide auch als Naturdenkmal festgesetzt sind, ist das Geinoggetal mit seinen unbewirtschafteten oder nur extensiv genutzten Randflächen einbezogen, um hier durch weitere Maßnahmen eine Biotopverbindung herzustellen.</p> <p>Besonders geprägt werden die östlich an die Parkanlage angrenzenden Grünlandbereiche durch die freistehenden alten Eichen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>d) Die Gräfte von Haus Ermelinghof muß gepflegt werden. Ebenso ist die Erhaltung und Pflege der nördlich angrenzenden Teiche zu gewährleisten.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Arenbergischer Forst (FK: ①)</p> <p>Größe: ca. 27,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der unterschiedlich ausgeprägten Waldtypen, - wegen der naturnah ausgeprägten Vegetation, - zum Schutz der Lebensräume für verschiedene Vogelarten, - wegen der Immissionsschutzfunktion in einem waldarmen Landschaftsteil. <p>2.2.6.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II. 2.1.1 a) bis i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.6.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Die Detailplanungen zum Sonderbetriebsplan für den Bau der Grubenan- 	

Textliche Festsetzungen

schlußbahn von Radbod 1/2/5 zum Schacht Radbod 6 haben die Besonderheiten und die landschaftlichen Eigenarten dieses Gebietes zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Planfeststellung der Grubenanschlußbahn ist die Grenze des LSG entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses an die Westseite des Bahndammes zurückzunehmen.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen

schlußbahn von Radbod 1/2/5 zum Schacht Radbod 6 haben die Besonderheiten und die landschaftlichen Eigenarten dieses Gebietes zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Planfeststellung der Grubenanschlußbahn ist die Grenze des LSG entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses an die Westseite des Bahndammes zurückzunehmen.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="152 293 609 322">2.2.7.2 Besondere Gebote</p> <p data-bbox="300 347 1106 411">Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="300 424 1124 488">b) Eine Intensivierung der Erholungsnutzung ist zu vermeiden.<li data-bbox="300 520 1084 647">c) Die Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen ist zu fördern, damit sich eine Kalk-Trockenrasen-Vegetation entwickeln kann.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Geineggequelle (FK: ⑧) Größe: ca. 35,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung einer vielfältigen mit gliedernden Elementen ausgestatteten alten Kulturlandschaft, - wegen seiner allgemein zoologischen und ornithologischen Bedeutung, - wegen seiner Erholungsfunktion. <p>2.2.8.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1.1 a) - i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.8.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird kein weiteres Gebot festgesetzt.</p>	<p>Als Relikte früherer Wirtschaftsformen sind ein mit einer Hecke bewachsener Hochrain und bemerkenswerte Baumgruppen erhalten, die auch z. T. als Naturdenkmal festgesetzt sind.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Lippealtarme (FK: ⑩) Größe: ca. 60,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Schutzzone zu Teilen des Naturschutzgebietes "Ehemaliger Radbodsee" und "Alte Lippe", - zum Schutz und zur Wiederherstellung von Lebensräumen bedrohter Insekten-, Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Pflanzenarten. 	<p>Die Lippeaue zwischen der Radbodstraße und der westlichen Stadtgrenze zählt, infolge der durch Kraftwerkseinleitungen auch im Winter gut temperierten Lippe, neben den Münsteraner Riesel- feldern und dem Möhnesee zu den wichtigsten Über- winterungsplätzen für nordische Vögel (Gänse, Enten, Watvögel und Möwen). Besondere Bedeutung hat hierbei das Geineggerückhaltebecken, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Zahlreiche Arten treten in diesem Raum auch als Brutvögel auf. Darüber hinaus verfügen Teile des Lippealt- armes und zahlreiche in den Feuchtwiesen vor- handene Kleingewässer über eine bedeutende Am- phibien- und Molluskenfauna.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.10.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1.1 a) - i) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <p>j) Anschüttungen oder Bodenanfüllungen vorzunehmen, ausgenommen bleiben Deichbaumaßnahmen am Hochwasserdeich der Lippe und die abschließende Ablagerung von Klärschlamm auf die bestehenden Schlammplätze,</p> <p>k) Umwandlung des Grünlandes in Ackerland.</p> <p>2.2.10.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt.</p> <p>b) Bei Konkretisierung der Planung für eine neue Kläranlage Hamm-West (als Ersatz für die Anlage Herringer Bach) ist die Eigenart dieses Landschaftsraumes zu beachten und durch festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen.</p> <p>c) Eine Intensivierung der Erholungsnutzung ist zu vermeiden.</p> <p>d) Viehtrittgefährdete Uferbereiche sind einzuzäunen.</p> <p>e) Der Bereich des Lippealtarms zwischen Einmündung Eversbach und Pumpwerk ist langfristig zu renaturieren.</p>	

Textliche Festsetzungen

- f) Die Einleitung von Wasser aus Regenüberläufen ist bezüglich der Gewässergüte wesentlich zu verbessern.
- g) Die Planungen zur Abwasserentsorgung der Abfallbeseitigungsanlage Hamm-Bockum-Hövel über eine Druckrohrleitung haben die besonderen Eigenart des LSG 10 zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Druckrohrleitung soll möglichst am künftigen Haldenfuß bzw. in der vorhandenen Wegetrasse verlegt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Lippetal-West (FK: ①) Größe: ca. 155,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der ausgedehnten Feuchtwiesenbereiche mit zahlreichen Kleingewässern, - wegen seiner ornithologischen Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz zahlreicher Vogelarten, - wegen seiner Ausgleichsfunktion für den Naturhaushalt in einem von großindustriellen Anlagen geprägten Landschaftsraum, - zur Ergänzung der Naturschutzgebiete "Im Brauck" und "Am Eckernkamp". <p>2.2.11.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1.1 a) - i) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <p>j) Anschüttungen oder Bodenauffüllungen vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen zur</p>	<p>Diese Gebiet erfüllt ähnliche Funktionen wie der Bereich der Lippealtarme südlich der Schachtanlage Radbod. Die Lippe ist hier noch nicht hochwassersicher eingedeicht, so daß periodische Überschwemmungen eintreten. Die Feuchtwiesen und Blänken werden vor allem als Brutplatz von Enten, Tauchern, Rallen und Watvögeln angenommen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Sicherung der Schifffahrt auf dem Datteln-Hamm-Kanal und planfestgestellte Maßnahmen zur Hochwassersicherung an der Lippe.</p> <p>k) Die Errichtung von Anlagen zur Freizeitgestaltung, einschl. Anglerstegen; Wettkampfangeln ist untersagt; der Bau von Wanderwegen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes bleibt unberührt.</p> <p>l) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der gewidmeten Verkehrsflächen, ausgenommen bleibt landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr und Verkehre zur Unterhaltung der Gewässer, Wasserstraßen und Leitungen.</p> <p>2.2.11.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt.</p> <p>b) Eine Intensivierung des Erholungsverkehrs ist zu vermeiden.</p> <p>c) Mit Ausnahme der K 4 (Am Tibaum) und der Urnenfeldstraße sind sämtliche Wege für den Kfz-Verkehr (einschl. motorisierte Zweiräder) zu sperren, ausgenommen bleibt landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr und gesondert zugelassene Verkehre.</p> <p>d) Durch geeignete Programme (wie z.B. Feuchtwiesenprogramm) soll ermöglicht werden, daß der Flächenanteil des Ackerlandes nicht erhöht wird.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>e) Durch geeignete Programme (wie z.B. Feuchtwiesenprogramm) soll ermöglicht werden, daß die Grünlandflächen nur noch extensiv genutzt werden.</p> <p>f) Der Straßenkörper der BAB A 1 ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.11 nicht betroffen.</p> <p>g) Es ist ein Biotoppflege- und entwicklungsplan zumindest für Teilbereiche zu erstellen.</p>	<p>Extensive Nutzung bedeutet z.B., daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine tierischen Dünger und Stickstoffdünger auf die Flächen aufgebracht werden, - die Tierhaltung auf 2 Großtiere pro ha beschränkt wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Kerstheide/ Haus Reck (FK: ⑫) Größe: ca. 498,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des überdurchschnittlich hohen Anteils artenreicher, naturnaher Waldgesellschaften auf einer Sandterasse, - zum Schutz von Lebensräumen bedrohter Vogelarten, - zum Schutz des "Neustädter Bachs", - wegen der besonderen Bedeutung als Naherholungsgebiet, - wegen der Immissionsschutzfunktion der vorhandenen Waldgebiete. <p>2.2.12.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach II.2.1.1 a) - i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.12.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>b) Bei der Detailplanung der B 61 n ist die landschaftliche Eigenart dieses Gebietes zu beachten und Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<p>Dieses Landschaftsschutzgebiet verfügt über die größten zusammenhängenden Waldflächen im westlichen Stadtgebiet, mit artenreicher Flora und Avifauna.</p> <p>Der "Neustädter Bach" ist der einzige noch mäandrierende Wasserlauf im Plangebiet.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Durch die Schutzausweisung wird die Inanspruchnahme der Flächen - entsprechend eines Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 61 n - nicht beeinträchtigt. Der künftige Straßenkörper der B 61 n ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.12 nicht betroffen.</p> <p>c) Aufgrund der Vernässung durch Bergsenkungen bedarf der Wald besonderer Pflege.</p> <p>d) Die Betriebsbereiche der Schachtanlage Sandbochum und der 110 KV-Übergabestation östlich der Kerstheider Straße können im Rahmen der geltenden bergrechtlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung treten automatisch die Bestimmungen des Landschaftsplanes Hamm-West für diese Flächen in Kraft.</p> <p>e) Der Straßenkörper der L 664 ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.12 nicht betroffen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Herringer Sundern (FK: ⑬) Größe: ca. 95,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - seines durch die Siedlungsnähe bedingten hohen Erholungswertes. <p>2.2.13.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter II.2.1.1 a) - i) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> j) Die Wiesenflächen zwischen der Kleingartenanlage "Heideblick" und dem Wald dürfen nicht umgewandelt werden. <p>2.2.13.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Aufgrund der Vernässung durch Bergsenkungen bedarf der Wald besonderer Pflege. c) Die zahlreich vorhandenen Bombentrichter sind im Rahmen von Biotoppflegeplänen zu erhalten und zu optimieren. d) Bei Inanspruchnahme der durch den Rahmenbetriebsplan Bergehalde Sundern zugelassenen Haldenflächen, sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zu korrigieren. 	<p>Dazu gehört auch die Anlage und Umgestaltung von Vorflutgräben.</p> <p>Befinden diese sich im Wald, ist das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in Teilbereichen auf Flächen, die in einem Rahmenbetriebsplan für eine Bergehalde zugelassen sind. Da derzeit jedoch nicht abzusehen ist, wann diese Flächen benötigt werden, ist bei Inanspruchnahme der Flächen die Landschaftsschutzgrenze entsprechend zu ändern.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Wiescherbach-Senke (FK: h)</p> <p>Größe: ca. 56,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - seiner botanischen Bedeutung, - seiner noch erhaltenen Grünland- und Heckenstrukturen und deren Bedeutung für Flora und Fauna. <p>2.2.14.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter II.2.1.1 a) - i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.14.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>b) Bei der Detailplanung der B 61 n ist die landschaftliche Eigenart dieses Gebietes zu beachten und sind Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Durch die Schutzausweisung wird die Inanspruchnahme der Flächen - entsprechend eines Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 61 n - nicht beeinträchtigt. Der künftige Straßenkörper der B 61 n ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.14 nicht betroffen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Kirchspiel Pelkum (FK: ④)</p> <p>Größe: ca. 125,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der an vielen Bachläufen naturnah erhaltenen Ufergehölze und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild. <p>2.2.15.1 Besondere Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten unter II.2.1.1 a) - i) werden keine weiteren Verbote festgesetzt.</p> <p>2.2.15.2 Besondere Gebote</p> <p>Zusätzlich zum Gebot nach II. 2.1.3 wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>b) Bei der Detailplanung der B 61 n ist die Eigenart dieses Gebietes zu beachten und die Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Durch die Schutzausweisung wird die Inanspruchnahme der Flächen - entsprechend eines Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 61 n - nicht beeinträchtigt. Der künftige Straßenkörper der B 61 n ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.15 nicht betroffen.</p>	

Textliche Festsetzungen

- c) Der Straßenkörper der L 665 ist von den Schutzfestsetzungen der Kapitel II.2.1 und II.2.2.15 nicht betroffen.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3. Naturdenkmale</p> <p>Die unter 3.2 lfd. Nr. 3.2.1 - 3.2.25 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Werden Bäume als Naturdenkmal festgesetzt, so gilt auch die Fläche darunter (Kronenbereich, Traufbereich) als unter Schutz gestellt, sofern diese nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.</p>	<p>Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. <p>Für alle Naturdenkmale gelten die unter 3.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale". "Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale" werden unter 3.2 getroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale</p> <p>3.1.1 Verbote</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, zu verändern, oder auf eine andere Art und Weise zu beseitigen; bei biotischen Naturdenkmalen Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.</p> <p>b) das Naturdenkmal durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;</p> <p>c) im Traufbereich eines Naturdenkmales Materialien zu lagern oder den Boden zu befestigen oder zu verfestigen;</p> <p>d) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen.</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Eine Veränderung liegt dann vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>Eine Schädigung liegt dann vor, wenn an den geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, zu ihrem Absterben führen oder führen können, dieses gilt auch für das Verletzen des Wurzelwerks.</p> <p>Bodenverdichtungen, Anfüllungen, das Aufbringen einer Steindecke sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des Naturdenkmals gefährden.</p> <p>Das Verbot gilt auch im Falle des zugelassenen Abflämmens von Stoppelfeldern.</p>

Textliche Festsetzungen

- e) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Salze, Öle, Säuren, Laugen, Düngemittel, chemische Mittel, Dung oder Silage zu lagern oder auszubringen;
- f) die Bodenoberfläche im Bereich des Naturdenkmals durch Abtragungen oder Aufschüttungen zu verändern;
- g) das Anbringen von Schildern, Leitungen, Drähten u. a. am zu schützenden Objekt;

Erläuterungen

Hierzu gehören auch Biozide jeglicher Art.

Hierzu gehören auch Ansitzleitern, Jagdhochsitze und Zäune.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.2 Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Soweit nicht für die einzelnen Naturdenkmale unter 3.2 etwas anderes bestimmt ist, bleiben</p> <p>a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, von den Verboten a) bis g) des Punktes II.3.1.1 unberührt. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>b) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen von den Verboten a) bis g) des Punktes II.3.1.1 unberührt.</p> <p>c) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer von den Verboten b) und d) des Punktes II.3.1.1 unberührt.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen die Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes durchzuführen oder anzuordnen.</p> <p>Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken auf denen sich die Naturdenkmale befinden, sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden.</p> <p>Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.3 Gebote</p> <p>Allgemeine Gebote für Naturdenkmale werden nicht festgesetzt.</p> <p>3.1.4 Ausnahmeregelungen, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Verboten und Geboten für Naturdenkmale kann i. d. R. die untere Landschaftsbehörde auf Antrag in Ausnahmefällen gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde; <p>b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p>	<p>Die Ausnahmeregelungen beziehen sich sowohl auf die unter 3.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale", als auch auf die unter 3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für Naturdenkmale".</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Hält der Rat der Stadt Hamm oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.</p>	

Textliche Festsetzungen

3.2 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Der genaue Standort eines jeden Naturdenkmales ist in der Festsetzungskarte sowie den als Anlage zum Original beigelegten Flurkarten festgesetzt. Desweiteren werden in den textlichen Festsetzungen die Standorte der Naturdenkmale anhand von Gauß-Krüger-Koordinaten genau festgelegt.

Erläuterungen

Mit Hilfe des Gauß-Krüger-Netzes lassen sich einzelne Standorte durch ein Koordinatensystem definieren. Dabei entspricht die 1. Zahl dem Rechtswert und die 2. Zahl dem Hochwert. Sind mehrere Koordinatenpaare verzeichnet, so werden hiermit Eckpunkte (bei einem flächenhaften ND) oder Anfangs- und Endpunkte einer Baumreihe oder Hecke definiert.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.1 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzkiefern (FK: ) Standort: Gemarkung Heessen, Flur 1, Flurstück 62</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.416.788 / 5.733.556 3.416.780 / 5.733.542 3.416.765 / 5.733.546 3.416.755 / 5.733.554</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG NW, wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eigenart und Schönheit der Baumgruppe auf einem besonders exponierten Standort bestehend aus Abraumresten des Strontianitbergbaus. <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Der inselartige Schwarzkiefernbestand zeichnet sich durch einen besonders exponierten, weit sichtbaren Standort aus. Die Anschüttung ist ein Relikt des früher betriebenen Strontianitbergbaus.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.2 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 4 Stieleichen (FK: ND₂) Standort: Gemarkung Heessen, Flur 31, Flurstück 2</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.417.880 / 5.732.770 3.417.898 / 5.732.763</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NW, wegen - der Schönheit dieser Baumgruppe</p> <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Baumgruppe steht an der Zufahrt zum Hof Ger- kamp in der Bauernschaft Dasbeck.</p> <p>Drei Eichen der Gruppe stehen auf der Grenze einer hofnahen Weide zur Ackerflur, das hervorragendste Exemplar steht frei inmitten dieser Weide.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.3 Naturdenkmal: Findling (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Heessen, Flur 14, Flurstück 7</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.417.346 / 5.732.012</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none">- wegen der naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung dieses pleistozänen Bodenfundes, der ohne wesentliche Eingriffe an seinem Fundort erhalten ist. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgt keine weitere Festsetzung.</p>	<p>Der Findling befindet sich auf der Köhlingschen Wiese in der Bauernschaft Dasbeck.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.4 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 2 Stieleichen (FK: ND₄)</p> <p>Standort: Gemarkung Heessen, Flur 24, Flurstück 170</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.417.756 / 5.731.616 3.417.748 / 5.731.629</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der landschaftsprägenden Bedeutung dieser Baumgruppe und - als hervorragender Orientierungspunkt in der Landschaft. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmales abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Stieleichen stehen südlich des Friedhofes Dasbeck und markieren eine Wegegabelung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.5 Naturdenkmal: Wiggert (FK: ND 5)</p> <p>Es handelt sich um ein flächenhaftes Naturdenkmal mit einer Größe von ca. 4,5 ha.</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstücke 57 tlw. (soweit Forstfläche), 60 tlw. und 61 tlw.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.415.891 / 5.730.307 3.415.818 / 5.730.379 3.415.798 / 5.730.445 3.415.815 / 5.730.552 3.415.927 / 5.730.560 3.416.036 / 5.730.338</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als flächenhaftes Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des in diesem Bereich mäandrierend fließenden Geinegebaches, mit seiner typischen Vegetation und - wegen der landschaftsprägenden Bedeutung des waldbestandenen Steilhanges. 	<p>Der Geinegge-Bach ist der einzige Bachlauf im Nordteil des Plangebietes, der, wenn auch nur auf einer relativ kurzen Strecke, mäandrierend durch das Waldgebiet "Wiggert" fließt, somit naturnah belassen ist.</p> <p>Es handelt sich um einen waldbestandenen Steilhang an der Kreidekuppe des Kötterberges (Höhenunterschied bis 15 m) mit artenreicher Krautvegetation, die von Quellfluren mit Vorkommen des Riesenschachtelhalmes in der feuchten Niederung der Geinegge zur Perlgras-/Buchwaldgesellschaft auf kalkhaltigen Hangböden übergeht.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>a) Es ist untersagt, die Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu lagern.</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die im Gebiet stehenden Kopfbäume sind im Abstand von 7 - 15 Jahren zu pflegen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes widerspricht nicht dem Schutzzweck.</p>

Textliche Festsetzungen

3.2.6 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus
6 Winterlinden
(FK: )

Standort:

Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstück 72

Gauß-Krüger-Koordinaten:

3.415.538 / 5.730.839

3.415.523 / 5.730.839

3.415.511 / 5.730.849

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem.
§ 22 a) und b) LG NW,

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung
dieser Baumgruppe als "Hoflinden".

Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote
und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest-
setzungen:

Gebote

a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des
Naturdenkmales abgestorbene und trockene
Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stel-
len im Stammbereich zu behandeln.

Erläuterungen

Die Baumgruppe steht auf dem Hofgelände Hasebrink an
der Ermelinghofstraße.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.7 - entfällt - 3.2.8 - entfällt - 3.2.9 - entfällt -	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.10 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 4 Linden (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 59, Flurstück 7</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.726 / 5.732.120</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Relikt einer typischen münsterländischen Parklandschaft und - wegen der Schönheit und Eigenart dieser geometrisch angeordneten Linden. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest- setzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie ge- schädigte Stellen im Stammbereich zu be- handeln.</p> <p>3.2.11 - entfällt -</p>	<p>Die Baumgruppe steht im Garten des Hofes Schulze- Krutmann in Barsen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.12 Naturdenkmal: Trauerweide über einem Bildstock (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 41, Flurstück 15</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.057 / 5.731.171</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Schönheit der Trauerweide und - als kulturhistorisches Relikt einer alten Kulturlandschaft. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Trauerweide mit Bildstock steht an der Einfahrt zum Gehöft Wacker an der Oberholsener Straße.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.13 Naturdenkmal: Stieleiche (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 55, Flurstück 5</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.412.901 / 5.730.753</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) und b) LG NW, wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der kulturhistorischen Bedeutung alter Hofeichen in der münsterländischen Landschaft, - der Schönheit dieses Baumes. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Stieleiche steht im Garten des Hauses Wellingstr.30.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.14 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 2 Stieleichen (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 28, Flurstück 9</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.410.820 / 5.729.381 3.410.822 / 5.729.390</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG NW, wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eigenart und Schönheit dieser Baumgruppe in der offenen Feldflur. <p>Über die unter II. 3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Baumgruppe besteht aus 2 Stieleichen in der offenen Feldflur südlich des Weilers Holsen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.15 Naturdenkmal: Baumreihe, bestehend aus 8 Stieleichen (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 28, Flurstück 94</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.478 / 5.729.406 3.411.637 / 5.729.412</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NW,</p> <p>- wegen der landschaftsprägenden Bedeutung der Baumreihe in exponierter Lage auf dem leichten Höhenrücken.</p> <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmales abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Baumreihe steht nördlich des Gehöftes Langenkämper/Blix in Holsen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang, steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</p> <p>b) Bei Maßnahmen zur Pflege der Gräftenreste ist das Amt für Bodendenkmalpflege zu hören; von diesem durchzuführende Grabungen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>	

Textliche Festsetzungen

3.2.17 Naturdenkmal: Ewiges Feuer (FK:)

Es handelt sich um ein flächenhaftes Naturdenkmal mit einer Flächengröße von ca. 1,6 ha.

Standort:

Gemarkung Sandbochum, Flur 2, Flurstück 895 tlw.

Gauß-Krüger-Koordinaten:

3.409.633 / 5.726.132

3.409.617 / 5.726.170

3.409.728 / 5.726.246

3.409.735 / 5.726.260

3.409.745 / 5.726.210

3.409.738 / 5.726.152

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) LG NW, wegen

- der natur- und erdgeschichtlichen Bedeutung der an die Erdoberfläche tretenden entzündlichen Gase

Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:

Gebote

- a) Die Fläche ist durch eine Abzäunung von den umliegenden Weiden abzutrennen und eine fußläufige Erschließung ist einzurichten.

Erläuterungen

Die Fläche befindet sich zwischen Lippe und Kanal, ca. 500 m westlich der Kanalbrücke "Am Tibaum".

Es handelt sich um entzündliche Gase, die hier an mehreren Stellen (Bodenmulden) austreten. Dieses Phänomen ist im weiten Umkreis in der hier auftretenden Deutlichkeit und Größe einmalig.

Die Abzäunung ist erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen nicht durch Besucher zu beeinträchtigen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.18 Naturdenkmal: Stieleiche (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Sandbochum, Flur 1, Flurstück 572</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.409.270 / 5.725.836</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Eigenart und Schönheit der Eiche als Hofbaum und - wegen der landeskundlichen Bedeutung die- ses Hofbaumes. <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest- setzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmales abgestorbene und trok- kene Äste auszuschneiden sowie geschädig- te Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Stieleiche steht vor dem Gehöft Schürmann in Hamm-Sandbochum</p> <p>Die Gehöftgruppe an der Urnenfeldstraße in Hamm- Sandbochum wird durch mächtige Hofbäume (meist Stiel- eichen) geprägt. Die beiden markantesten Exemplare (3.2.18 und 3.2.19) sind als Naturdenkmal festgesetzt.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.19 Naturdenkmal: Stieleiche
(FK: 19)

Standort:

Gemarkung Sandbochum, Flur 1, Flurstück
95

Gauß-Krüger-Koordinaten:

3.409.217 / 5.725.766

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt
gemäß § 22 a) und b) LG NW,

- wegen der Eigenart und Schönheit der
Eiche als Hofbaum und

- wegen der landeskundlichen Bedeutung die-
ses Hofbaumes.

Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote
und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest-
setzungen:

Gebote

- a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung
des Naturdenkmales abgestorbene und trok-
kene Äste auszuschneiden sowie geschädig-
te Stellen im Stammbereich zu behandeln.

Die Stieleiche steht vor dem Gebäude Urnenfeldstr.
Nr. 17 in Hamm-Sandbochum

Die Gehöftgruppe an der Urnenfeldstraße in Hamm-
Sandbochum wird durch mächtige Hofbäume (meist Stiel-
eichen) geprägt. Die beiden markantesten Exemplare
(3.2.18 und 3.2.19) sind als Naturdenkmal festgesetzt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.20 Naturdenkmal: Stieleiche (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Sandbochum, Flur 4, Flurstück 77</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.410.455 / 5.725.113</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NW</p> <p>- wegen der Eigenart und Schönheit der Eiche.</p> <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest- setzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmales abgestorbene und trok- kene Äste auszuschneiden sowie geschädig- te Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p> <p>3.2.21 - entfällt -</p>	<p>Die Stieleiche steht vor der Betriebshalle einer Baumschule an der Romberger Straße.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.22 Naturdenkmal: Neustädter Bach (nördlich der Bahnlinie) (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Lerche, Flur 1, Flurstück 109 tlw., 237 tlw. und 238 tlw., innerhalb der Böschung-Oberkanten des Bachlaufes.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.409.542 / 5.723.371 3.409.427 / 5.723.663</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG NW</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit des mäandrierenden, überwiegend naturnah belassenen Bachlaufes und - wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung des Bachlaufes als Relikte eines naturnahen Bachlaufes. <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Bei der Behebung von Vorflutstörungen ist die Eigenart des Bachlaufes zu beachten.</p> <p>b) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes - auch in den Randbereichen des Bachlaufes - widerspricht nicht dem Schutzzweck.</p>	<p>Der Neustädter Bach durchfließt nördlich der Bahnlinie das Waldgebiet "Sandbochumer Heide" (LSG 11), auf einer Länge von ca. 400 m.</p> <p>Der Neustädter Bach ist der einzige Bachlauf im Plangebiet, der noch über weite Strecken mäandriert, somit naturnah belassen ist.</p> <p>Bevor ein Ausbau des Neustädter Baches erfolgen darf, sind alle möglichen und denkbaren vorflutregulierenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit dem natürlichen Zustand abzuwägen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.23 Naturdenkmal: Neustädter Bach (südlich der Bahnlinie) (FK: )</p> <p>Standort: Gemarkung Lerche, Flur 1, Flurstück 71 tlw., innerhalb der Böschungsoberkante des Bachlaufes.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.409.421 / 5.722.963 3.409.503 / 5.722.620</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit des mäandrierenden, überwiegend naturnah belassenen Bachlaufes und - wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung des Bachlaufes. <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei der Behebung von Vorflutstörungen ist die Eigenart des Bachlaufes zu beachten. b) ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes - auch in Randbereichen - widerspricht nicht dem Schutzzweck. c) Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen. 	<p>Der Neustädter Bach durchfließt südlich der Bahnlinie ein Waldgebiet (LSG 11), auf einer Länge von ca. 700 m.</p> <p>Der Neustädter Bach ist der einzige Bachlauf im Plangebiet, der noch über weite Strecken mäandriert, somit naturnah belassen ist.</p> <p>Bevor ein Ausbau des Neustädter Baches erfolgen darf, sind alle möglichen und denkbaren vorflutregulierenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit dem natürlichen Zustand abzuwägen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.24 Naturdenkmal: Stieleiche (FK: 24)</p> <p>Standort: Gemarkung Lerche, Flur 1, Flurstück 80</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.409.356 / 5.722.782</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NW, wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigenart und Schönheit dieses Baumes. <p>Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des Naturdenkmals abgestorbene und trockene Äste auszuschneiden sowie geschädigte Stellen im Stammbereich zu behandeln.</p>	<p>Die Stieleiche steht an der Zufahrt zum Gehöft Neustädter Weg 40.</p>

Textliche Festsetzungen

3.2.25 Naturdenkmal: Baumgruppe, bestehend aus 2
Eichen
(FK: )

Standort:
Gemarkung Lerche, Flur 2, Flurstück 66

Gauß-Krüger-Koordinaten:
3.410.422 / 5.722.661

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt
gemäß § 22 b) LG NW.

Über die unter II.3.1 aufgeführten Verbote
und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest-
setzungen:

Gebote

- a) Soweit erforderlich, sind zur Sicherung
des Naturdenkmales abgestorbene und trock-
ene Äste auszuschneiden sowie geschädig-
te Stellen im Stammbereich zu behandeln.

Erläuterungen

Die Eichen stehen vor einer Gaststätte an der
Straßenecke Alte Landwehrstraße/Kerstheider Straße.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Die unter 4.2 lfd. Gliederungspunkte 4.2.1 bis 4.2.5</p> <p>näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.</p> <p>Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1 m beiderseits des Gehölzteiles, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.</p> <p>Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich.</p> <p>Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten.</p>	<p>Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile." "Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile" werden unter 4.2 getroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter II.4.2.1 bis II.4.2.5 festgesetzt sind, gelten die unter II.4.1.1 bis II.4.1.4 genannten Festsetzungen.</p> <p>4.1.1 Verbote</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.4.1.2 oder für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile unter II.4.2 anders bestimmt</p> <p>a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen, zu schädigen, wesentlich zu verändern oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes; als Schädigung gelten alle Eingriffe, die die Lebensfähigkeit des Landschaftsbestandteils beeinträchtigen und zu seinem Absterben führen oder führen können;</p> <p>b) den geschützten Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;</p> <p>c) den Bereich unter den Baumkronen und Sträuchern zu befestigen oder zu verfestigen;</p>	<p>Bodenverdichtungen und Anfüllungen sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden.</p>

Textliche Festsetzungen

- d) in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Fahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen;
- e) Landschaftsfremde Stoffe in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils zu lagern, abzulagern oder auszubringen;
- f) die Bodenoberfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch Abtragung oder Aufschüttung zu verändern.
- g) Gewässer, einschl. Kleingewässer, aller Art zu beseitigen oder zu verändern, auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf, Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder zuzuführen.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1.2 Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Soweit nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile unter II.4.2 anders bestimmt, bleiben</p> <p>a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, von den Verboten a) bis g) des punktes II.4.1 unberührt. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>b) Planfestgestellte Maßnahmen, Maßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt oder zugelassen worden sind oder Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind, von den Verboten a) bis g) des Punktes II.4.1.1 unberührt.</p> <p>c) Maßnahmen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, sowie die erforderlichen Verfahren nach § 39 i. V. m. § 42 Landesforstgesetz - in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen von den Verboten a), c) bis f) und g) des Punktes II.4.1.1 unberührt.</p> <p>d) wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer von den Verboten a) bis g) des Punktes II.4.1.1 unberührt.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen, dazu zählen auch Maßnahmen zur Sicherung von Verkehrswegen, stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p> <p>Eigentümer und Berechtigte von Grundstücken, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Sicherung dieser geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden.</p> <p>Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung umfaßt auch den Abtrieb von Gehölzen und Wald, wenn anschließend aufgeforstet wird und die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Forstwirtschaftswegebbaus.</p> <p>Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahmen jahreszeitlich begrenzt werden. Dazu zählen auch Nutzungen und Unterhaltungsarbeiten u. a. an Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und Gewässer I. Ordnung, sowie an Deichen und Vorflutern.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>e) Maßnahmen, die zur Unterhaltung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, von den Verboten a) und d) des Punktes II.4.1.1 unberührt.</p> <p>f) Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Sicherung von Verkehrswegen notwendig sind, von den Verboten a), c) und f) des Punktes II.4.1.1 unberührt.</p>	<p>Derartige Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung der Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p> <p>Derartige Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung der Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Bei Erfordernis kann die untere Landschaftsbehörde von weiteren Verboten Befreiung erteilen.</p>
<p>4.1.3 Gebote</p> <p>Allgemeine Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht festgesetzt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="107 209 1061 240">4.1.4 Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</p> <p data-bbox="219 496 1025 655">Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile erteilen, für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p data-bbox="219 687 1025 815">Von den Verboten und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag gem. § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn</p> <p data-bbox="219 863 1084 1262">a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul data-bbox="282 927 1084 1182" style="list-style-type: none">- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde; <p data-bbox="219 1198 1010 1262">b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p data-bbox="1167 264 2063 456">Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die unter II.4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile" als auch für die unter II.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile".</p>

Textliche Festsetzungen

§ 5 LG NW gilt entsprechend.
Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält der Rat der Stadt Hamm oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt werden sowie mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Ordnungswidrig nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der unter den Punkten II.4.1 oder II.4.2 aufgeführten Verboten und Geboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>4.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Bäume in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wurden nicht gesondert als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Für sie gelten jedoch die Vorschriften des Punktes II.4 oder die weitergehenden Vorschriften der Punkte II.1 oder II.2.</p> <p>Bäume in Hausgärten unterliegen nicht den Verboten und Geboten des Punktes II.4.1</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten und Geboten des Punktes II.4.1 wird für die außerhalb von Hausgärten befindlichen Bäume festgesetzt:</p>	<p>Es werden in der Festsetzungskarte ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutz- ausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NW fallen.</p>

Textliche Festsetzungen

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- b) Ausschneiden und behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,
- b) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder beseitigter Bäume durch Anpflanzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- d) regelmäßiger Rückschnitt von Kopfbäumen im Abstand von ca. 7 - 15 Jahren.

Erläuterungen

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Punktes Pflegemaßnahmen sind zu beachten.

Langsam wachsende Baumarten sollten nur alle 15 bis 25 Jahre zurückgeschnitten werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.2 Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten geschlossenen Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhaften Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Auf die Festsetzung in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wurde verzichtet. Für sie gelten jedoch die Vorschriften des Punktes II.4 oder die weitergehenden Vorschriften der Punkte II.1 oder II.2.</p> <p>Hecken an Hausgärten unterliegen nicht den Verboten und Geboten des Punktes II. 4.1 Die Bestimmungen des § 47 LG NW bleiben unberührt.</p>	<p>Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen stellen Refugialräume für Fauna und Flora dar. Außerdem können sie Windschutzfunktionen übernehmen.</p> <p>Es werden in der Festsetzungskarte ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutzausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NW fallen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Zusätzlich zu den Verboten und Geboten des Punktes II. 4.1 wird festgesetzt:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Maßnahmen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Auf-den-Stock-setzen oder der Rückschnitt in einem Abstand von 5 - 15 Jahren. b) Einzelne Bäume sind als sogenannte "Überhälter" zu erhalten. c) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Neuanlage mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. 	<p>Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Vorschriften des Punktes Pflegemaßnahmen sind zu beachten.</p> <p>Langsam wachsende Gehölze sollten im Abstand von 10 - 20 Jahren, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich und etwas in der Höhe zurückgeschnitten werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.3 Geschützter Landschaftsbestandteil: Wald, Wäldchen</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes in einem waldarmen Landschaftsraum, - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Wälder und Wäldchen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Wälder und Wäldchen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wurden nicht gesondert als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Für sie gelten jedoch die gleichen Vorschriften des Punktes II.4 oder die weitergehenden Vorschriften der Punkte II.1 oder II.2.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten und Geboten des Punktes II. 4.1 wird für die Wäldchen und Wälder festgesetzt:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirt-</p>	<p>Wäldchen stellen Refugialräume für Fauna und Flora dar.</p> <p>Es werden in der Festsetzungskarte ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutzausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NW fallen.</p> <p>Hierzu zählt auch der forstwirtschaftliche Wegebau.</p>

Textliche Festsetzungen

schaftung gem. § 11 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02.05.75 in Verbindung mit § 10 Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung vom 24.04.80 im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben von den Festsetzungen des Punktes II. 4 unberührt.

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und - zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Teiche und Kleingewässer sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Teiche und Kleingewässer in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wurden nicht gesondert als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Für sie gelten jedoch die gleichen Vorschriften des Punktes II.4 oder die weitergehenden Vorschriften der Punkte II.1 oder II.2.</p> <p>Folienteiche und Zierteiche in Hausgärten unterliegen nicht den Verboten und Geboten des Punktes II. 4.1.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten und Geboten des Punktes II. 4.1 werden für die außerhalb von Hausgärten befindlichen Teiche und Kleingewässer festgesetzt:</p>	<p>In der Festsetzungskarte werden ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutzausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NW fallen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="248 312 367 341"><u>Gebote</u></p> <p data-bbox="248 376 1093 472">a) Vorhandene Teiche und Kleingewässer sind, wenn der Schutzzweck es erfordert, zu säubern und zu optimieren.</p>	<p data-bbox="1167 376 2069 472">Befinden sich diese Teiche und Kleingewässer im Wald, ist das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5 Geschützter Landschaftsteil: Einzelfestsetzung</p> <p>4.2.5.1 Park um Haus Ermelinghof (FK: 4.2.5.1)</p> <p>Es handelt sich um ein flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteil mit einer Größe von ca. 4,0 ha.</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstück 6 tlw.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.415.546 / 5.730.950 3.415.511 / 5.730.951 3.415.463 / 5.731.001 3.415.391 / 5.731.046 3.415.344 / 5.731.166 3.415.458 / 5.731.220 3.415.556 / 5.731.182</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NüL, wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bestandes hervorragender, die Landschaft prägender Einzelbäume im Schloßpark, - der limnologischen Bedeutung und der Funktion der Gräftengewässer als Amphibienlaichplatz und - der kulturgeschichtlichen Bedeutung der in eine Parklandschaft eingebetteten Schloßlage. <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p>	<p>Der Schloßparkbereich westlich und südlich des Herrenhauses und der Schloßkapelle wird durch hervorragende, meist freistehende Einzelbäume geprägt, insbesondere eine Platane, eine Blutbuche, drei Rotbuchen und eine Taxusgruppe.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebote

- a) Die Belange des Denkmalschutzes sind bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung dieses geschützten Landschaftsteils zu berücksichtigen.
- b) Die Gräfte ist regelmäßig zu entschlammen.
- c) Es ist für einige unbeschattete Stellen der Gräfte zu sorgen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.2Kopfweidenreihe, bestehend aus 14 Exemplaren (FK: 4.2.5.2)</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 51, Flurstück 33 auf der Grenze zur Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 52, Flurstück 3</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.415.262 / 5.731.086 3.415.430 / 5.732.169</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere - wegen der besonderen Eigenart der Kopfbäume in diesem Landschaftsteil.</p> <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest- setzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die Kopfbäume sind im Rahmen eines mehr- jährigen Pflegeplanes im Abstand von 7 - 15 Jahren zu pflegen.</p>	<p>Die Kopfweidenreihe befindet sich südlich des Ge- höftes Dabrock in der freien Landschaft.</p> <p>Der mehrjährige Pflegeplan soll ausschließen, daß die Kopfweiden gleichzeitig beschneitelt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.3 Wallhecke (FK: 4.2.5.3)</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 51, Flurstücke 37 u. 38 auf der Grenze zum Gewässer</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.414.896 / 5.732.727 3.414.938 / 5.732.612 3.415.044 / 5.732.516 3.415.084 / 5.732.469</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW, - als Relikt einer alten Kulturlandschaft.</p> <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die Wallhecke ist im Rahmen eines mehrjährigen Pflegeplanes in Abständen von 12 - 20 Jahren zu pflegen.</p> <p>b) Bei den Detailplanungen zum Bau der L 518 n ist die besondere Eigenart dieses geschützten Landschaftsbestandteiles zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Wallhecke (Länge ca. 500 m) steht entlang eines Bachlaufes nördlich des Gehöftes Dabrock in der Bauernschaft Hölter.</p> <p>Es handelt sich um eine der letzten ausgeprägten Wallhecken in einer stark veränderten Agrarlandschaft.</p> <p>Pflegemaßnahmen sind mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Durch die Schutzausweisung wird die Inanspruchnahme von Teilflächen - entsprechend eines Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der L 518 n - nicht beeinträchtigt. Der Straßenkörper der L 518 n ist von den Schutzausweisungen des Kapitels II.4 nicht betroffen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.4 Hecken- und baumbestandene Geländekante (Hochrain) (FK: 4.2.5.4)</p> <p>Standort: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 59, Flurstück 16</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.842 / 5.732.080 3.411.705 / 5.731.839</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der hervorragenden Eigenschaft als Verbindungsbiotop und - als Relikt einer alten Kulturlandschaft. <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die Vegetation der Geländekante ist im Rahmen eines mehrjährigen Pflegeplanes als Wallhecke im Abstand von 12 - 20 Jahren zu pflegen.</p>	<p>Die ca. 300 m lange, gehölzbestandene Geländekante mit aufstehenden alten Buchen und Eichen befindet sich südöstlich des Hofes Schulze-Krutmann in Barsen.</p> <p>Pflegemaßnahmen sind mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.</p>

Textliche Festsetzungen

4.2.5.5 Kopfweidenreihe (FK: 4.2.5.5)

Standort:

Gemarkung Wiescherhöfen, Flur 2, Flurstück
497 zur Grenze der Flurstücke 480 u. 499.

Gauß-Krüger-Koordinaten:

3.414.672 / 5.726.070

3.414.720 / 5.726.008

3.414.788 / 5.726.050

3.414.789 / 5.725.913

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestand-
teil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,

- wegen der Eigenart und Schönheit dieser
Kopfweiden, in einer wenig gekammerten
Feldflur.

Über die unter II.4.1 aufgeführten Verbote
und Gebote hinaus erfolgen folgende Fest-
setzungen:

Gebote

- a) Die Kopfweiden sind im Rahmen eines
mehnjährigen Pflegeplanes in Abständen
von 7 - 15 Jahren zu pflegen.

Erläuterungen

24 Kopfweiden in Kissingerhöfen/Auf dem Goor, z. T.
in einer Hecke.

Der mehrjährige Pflegeplan soll ausschließen, daß
die Kopfweiden gleichzeitig beschneitelt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.6 Wallhecke auf der ehemaligen Königslandwehr (FK: 4.2.5.6)</p> <p>Standort: Gemarkung Sandbochum, Flur 1, Flurstücke 155/4, 144, 145, 199 tlw. sowie auf der Grenze von Flurstück 155/5 zu 155/3, auf der Grenze von Flurstück 154 zu 170, 592, 330, 591, 329, 328 und 181, auf der Grenze von Flurstück 153 zu 160, 161, 162, 164, 166, 335, 334, 338 und 149, auf der Grenze von Flurstück 197 zu 193, 194 und 195.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.409.314 / 5.725.107 3.409.296 / 5.725.064 3.409.462 / 5.725.129 3.409.475 / 5.725.112 3.409.563 / 5.725.150 3.409.743 / 5.725.220 3.409.791 / 5.725.255 3.409.822 / 5.725.260 3.409.846 / 5.725.248 3.409.803 / 5.725.168 3.409.973 / 5.725.040 3.409.975 / 5.725.248 3.410.037 / 5.725.295</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NlW, - als Relikt einer alten Kulturlandschaft.</p>	<p>Die Wallhecke befindet sich nördlich der Straße "Am Holtkamp". Sie ist nord-östlich des Hauses Nr. 50 unterbrochen.</p> <p>Es handelt sich um eine der letzten ausgeprägten Wallhecken in einer stark veränderten Agrarlandschaft.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die Wallhecke ist im Rahmen eines mehrjährigen Pflegeplanes in Abständen von 12 - 20 Jahren zu pflegen.</p>	<p>Pflegemaßnahmen sind mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.7 Ehemalige Tongrube Lerche (FK: 4.2.5.7)</p> <p>Es handelt sich um ein flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteil mit einer Größe von ca. 0,25 ha.</p> <p>Standort: Gemarkung Lerche, Flur 3, Flurstück 172 tlw.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.138 / 5.721.019 3.411.159 / 5.721.020 3.411.161 / 5.721.003 3.411.116 / 5.720.874 3.411.093 / 5.720.863</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der landeskundlichen Bedeutung dieser alten Tongrube und - wegen der limnologischen Bedeutung dieses nährstoffarmen Gewässers. <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>h) Es ist verboten, Fische einzusetzen und zu füttern.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**Gebote

- a) Geländemodellierungen um die ehemalige Tongrube dürfen nur im Einklang mit dem Herrichtungsbescheid durchgeführt werden.
- b) Durch geeignete Geländemodellierungen und Gehölzanpflanzungen ist ein Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verhindern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2.5.8 Kopfweiden am Selbachpark (FK: 4.2.5.8)</p> <p>Standort: Gemarkung Pelkum, Flur 6, auf der Grenze von Flurstück 33 zu den Flurstücken 1 und 6 tlw.</p> <p>Gauß-Krüger-Koordinaten: 3.411.745 / 5.722.259 3.411.725 / 5.722.215 3.411.735 / 5.722.171 3.411.718 / 5.722.129</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG Nlw, - wegen der besonderen Eigenart der Kopfbäume in diesem Landschaftsteil.</p> <p>Über die unter II. 4.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus erfolgen folgende Festsetzungen:</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>a) Die Kopfbäume sind im Rahmen eines mehrjährigen Pflegeplanes in Abständen von 7 - 15 Jahren zu pflegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 140 m lange Kopfweidenreihe südlich der Kamener Straße.</p> <p>Der mehrjährige Pflegeplan soll ausschließen, daß die Kopfweiden gleichzeitig beschneitelt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>III. Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW</p> <p>1. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)</p> <p>Für die unter III 1.1 bis III. 1.3 näher bestimmten Flächen werden Zweckbestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 LG NW festgesetzt.</p>	<p>Nach § 24 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (gemäß § 18 LG NW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen im Sinne des Gesetzes gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Bei vorübergehend ungenutzten Freiflächen handelt es sich zumeist um Planungsbrachen oder Aufschüttungsgelände.</p> <p>Ein Brachfallen landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die einzelnen Landwirte werden, soweit erforderlich, versuchen, durch betriebliche Expansion ihre Existenzgrundlage zu verbessern, indem sie mögliche freiwerdende Flächen anpachten sowie mit einem Zusatzeinkommen aus anderer Arbeit ihren Betrieb im Nebenerwerb weiter zu bewirtschaften. Mit einer Zunahme der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe ist für absehbare Zeit zu rechnen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt von den Zweckbestimmungen des Punktes III. 1 bleiben:</p> <p>a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>b) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder planfestgestellte Maßnahmen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG NW handelt, wer das Grundstück in einer Weise nutzt, die der Festsetzung der Punkte III. 1.1 und III. 1.2 widerspricht.</p> <p>Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NW kann gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Zweckbestimmungen verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Pflege</p> <p>Für die unter III. 1.1 lfd. Nummer näher bezeichneten Brachflächen werden zweckbestimmende Pflegemaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen dienen bei allen aufgeführten Flächen der Erhaltung oder der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen.</p> <p>Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotopischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>1.1.1 Brachfläche im Landschaftsschutzgebiet L 13, Herringer Sundern, nördlich des Pelkumer Baches (FK: )</p> <p>Lage: Gemarkung Herringen, Flur 8, Flurstück 62 tlw.</p> <p>Pflegemaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Fläche ist in 1- bis 3-jährigem Turnus, nicht vor dem 15. September, zu mähen. b) Das Mähgut ist aus der Fläche auszutragen und abzutransportieren. c) Aufkommender Gehölzwuchs ist zu beseitigen. 	<p>Der festgestellte Rahmenbetriebsplan für die Bergehalde Sundern beansprucht diese Fläche bei der Realisierung der Planung. Die Ausweisung dieser Fläche als Brachfläche behindert die Durchführung der bestehenden Planung nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet L 13, Herringer Sundern. Sie zeichnet sich durch eine ausgeprägte Hochstaudenflur aus.</p> <p>Ein Verbrennen auf der Fläche ist nicht erlaubt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.2 Brachfläche zwischen der Waldfläche Deutzholz und der südlich verlaufenden Gehölzpflanzung (FK: $\textcircled{\text{B2}}$ Pr)</p> <p>Lage: Gemarkung Pelkum, Flur 9, Flurstück 171 tlw.</p> <p>Pflegemaßnahmen:</p> <p>a) Die Fläche ist in 1- bis 3-jährigem Turnus, nicht vor dem 15. September, zu mähen.</p> <p>b) Das Mähgut ist aus der Fläche auszutragen und abzutransportieren.</p> <p>c) Aufkommender Gehölzwuchs ist größtenteils zu beseitigen. Einzelne Gehölze der Arten Hundstrose, Brombeere und Weißdorn sind als Vogelsitzwarten zu belassen.</p>	<p>Der festgestellte Rahmenbetriebsplan für die Bergehalde Heinrich-Robert beansprucht diese Fläche bei der Realisierung der Planung. Die Ausweisung dieser Fläche als Brachfläche behindert die Durchführung der bestehenden Planungen nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Entwicklungsraum 6_g.</p> <p>Die Fläche liegt zwischen der Waldfläche Deutzholz und der südlich verlaufenden Gehölzpflanzung.</p> <p>Ein Verbrennen auf der Fläche ist nicht erlaubt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.3 Fläche nördlich der Straße Deutzholz (FK: )</p> <p>Lage: Gemarkung Pelkum, Flur 1, Flurstück 183 tlw.</p> <p>Pflegemaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Fläche ist in 1- bis 3-jährigem Turnus, nicht vor dem 15. September, zu mähen. b) Das Mähgut ist aus der Fläche aus- zutragen und abzutransportieren. c) Aufkommender Gehölzwuchs ist zu be- seitigen. 	<p>Der festgestellte Rahmenbetriebsplan für die Bergehalde Heinrich-Robert beansprucht diese Fläche bei der Realisierung der Planung. Die Ausweisung dieser Fläche als Brachfläche behindert die Durchführung der bestehenden Planung nicht.</p> <p>Die Fläche liegt südlich der Brachfläche B 2, im Entwicklungsraum B_g.</p> <p>Ein Verbrennen auf der Fläche ist nicht erlaubt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.4 Brachflächen im Bereich Lippealtarm und Muschelteich. (FK: $\text{\textcircled{B4}}$)</p> <p>Lage: Gemarkung Herringen, Flur 2, Flurstück 1.906 tlw., Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstück 857 tlw.</p> <p>Es handelt sich um mehrere Brachflächen.</p> <p>Pflegemaßnahmen:</p> <p>a) Die Flächen sind in 3-jährigem Turnus, abwechselnd, nicht vor dem 15. September, zu mähen.</p> <p>b) Das Mähgut ist aus der Fläche auszutragen und abzutransportieren.</p>	<p>Die Flächen liegen z. T. im NSG 2 und LSG 10.</p> <p>Ein Verbrennen auf den Flächen ist nicht erlaubt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.5 Brachfläche in Sandbochum (nördlich Römerlager) (FK: 95 P)</p> <p>Lage: Gemarkung Sandbochum, Flur 1, Flurstück 288 tlw.</p> <p>Pflegemaßnahmen:</p> <p>a) Die Verunreinigungen in der Schilffläche sind zu beseitigen</p> <p>b) Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.</p>	<p>Die Fläche liegt im LSG 11.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1.6 Brachfläche Ecke Urnenfeldstraße/Dortmunder Straße (FK: )</p> <p>Lage: Gemarkung Sandbochum, Flur 1, Flurstück 597 tlw.</p> <p>Pflegemaßnahmen: a) Ein Teil des Gehölzaufwuchses ist zu entfernen.</p>	<p>Die Fläche liegt westlich der Urnenfeldstraße.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung</p> <p>Für die unter III.1.2.1 bis III.1.2.2 näher bestimmten Brachflächen wird die Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung eines naturnahen Biotopes mit Trittstein- und Vernetzungsfunktion. Ferner dient diese Fläche der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>1.2.1 Brachfläche an der Geinegge (FK: $\text{\textcircled{B1}}$ $\text{\textcircled{E}}$)</p> <p>Lage: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 23, Flurstück 8 tlw.</p> <p>Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Die Fläche liegt südlich der Ermelinghofstraße und östlich des Wanderweges entlag der Geinegge im LSG 5.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2.2 Brachfläche auf der Abraumhalde des Strontianitberghaus (FK: $\text{\textcircled{B2}}$ / $\text{\textcircled{E}}$)</p> <p>Lage: Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstück 45 tlw.</p> <p>Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 7, nordwestlich des Naturschutzgebietes Kurricker Berg.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.3 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Bewirtschaftung</p> <p>Brachflächen mit der Zweckbestimmung "Bewirtschaftung" werden nicht fest- gesetzt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)</p> <p>Für die unter III.2.1 bis III.2.3 näher bestimmten Flächen werden gemäß § 25 LG NW die jeweiligen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die für die Erfüllung von Schutzzwecken erforderlichen Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Wald in Naturschutzgebieten sind in den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen festgesetzt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 5 handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p>Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NW kann gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p>Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 LG NW enthaltenen Vorgaben für bestimmte Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, b) für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben und ausschließen und c) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen. <p>Nach § 25 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.1 Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Flächen, auf denen die Verwendung bestimmter Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen ist, werden nicht festgesetzt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2 Flächen mit Vorgabe für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung</p> <p>(FK: ⬠)</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile gem. Punkt II.4 ausgewiesenen Wälder und Wäldchen sind mit standortgerechten Laubholzarten wiederaufzuforsten.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="174 213 1104 277">2.3 Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p data-bbox="248 312 1010 405">Flächen, für die eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt wird, werden nicht festgesetzt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)</p> <p>Die unter den Gliederungspunkten III.3.1 bis III.3.7 näher bestimmten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden gemäß § 26 LG NW festgesetzt.</p> <p>Dabei entsprechen die Gliederungspunkte der textlichen Festsetzungen der Darstellung in der Festsetzungskarte.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung und die förmliche Enteignung sind in den §§ 36 bis 42 LG NW geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Pflegemaßnahmen im Wald sind im Einvernehmen mit der Forstbehörde durchzuführen. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, erforderlichen Sichtdreiecken u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.</p> <p>Die Pflanzabstände einer Gehölzpflanzung in der Flur betragen 80 - 100 cm innerhalb der Reihen und bei mehrreihigen Pflanzungen 80 - 100 cm zwischen den Reihen.</p> <p>Pflanzabstände bei Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen sind entsprechend der ausgewählten Baumarten festzulegen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig zu sichern, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen mittels geeigneter Maßnahmen gegen Wildverbiß geschützt werden und - der sich in der Neuanpflanzung entwickelnde Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedriggehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Im einzelnen werden die unter den Gliederungspunkten III.3.1.1 bis III.3.1.49 aufgeführten Anpflanzungen festgesetzt:</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.</p> <p>Die Begründungen für die einzelnen Pflanzungen erfolgen bei den Festsetzungen der jeweiligen Pflanzungen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.1 Hamm-Heessen, nördlich des Dennehauptweges, zwischen den Gehöften Hummels und Relling</p> <p>Anpflanzung einer ca. 210 m langen, dreireihigen Hecke mit einzelnen Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme erfüllt biotopvernetzende und die Landschaft gliedernde und belebende Funktionen.</p>
<p>3.1.2 Hamm-Heessen, nördlich des Dennehauptweges, westlich des Gehöftes Hummels, entlang eines Grabens</p> <p>Anpflanzung einer ca. 250 m langen, dreireihigen Hecke mit einzelnen Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen.</p>
<p>3.1.3 Hamm-Heessen, nördlich der Uedinghoffstraße, entlang eines Weges</p> <p>Anpflanzung eines ca. 170 m langen, einreihigen Feldgehölzes, östlich des Weges</p>	<p>Die Maßnahme erfüllt biotopvernetzende und die Landschaft gliedernde und belebende Funktionen.</p>
<p>3.1.4 Hamm-Heessen, südlich des Verbindungsweges zwischen Uedinghoffstraße und Münsterstraße im LSG 2</p> <p>Anpflanzung einer ca. 450 m langen, dreireihigen Hecke auf der Südseite des Verbindungsweges</p>	<p>Die Maßnahme dient der Steigerung des Biotopwertes sowie der Ausgestaltung des Waldrandes.</p>
<p>3.1.5 Hamm-Heessen, Feldweg zwischen Münsterstraße und Uedinghoffstraße, z. T. im LSG 2</p> <p>Anpflanzung eines einreihigen ca. 220 m langen Feldgehölzes südlich des Weges.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Steigerung des Biotopwertes sowie der Waldrandausgestaltung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.6 Hamm-Heessen, östlich der Münsterstraße, südlich der Einmündung Ermelinghofstraße</p> <p>Ergänzung einer bereits vorhandenen lückenhaften, einreihigen Gehölzpflanzung südlich des Feldweges, auf einer Länge von ca. 200 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung eines bereits vorhandenen Gehölzstreifens.</p>
<p>3.1.7 Hamm-Heessen, östlich der Münsterstraße</p> <p>Anpflanzung einer zweireihigen, ca. 910 m langen Hecke auf der Ostseite der Münsterstraße mit mindestens 50-%igem Weißdorn-Anteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung des bereits vorhandenen Straßenbegleitgrüns. Die Hecke soll immissionsschützende Wirkung besitzen und die Straße in die Landschaft einbinden.</p>
<p>3.1.8 Hamm-Heessen, nördlich und westlich des Westberger Weges</p> <p>Anpflanzung einer ca. 950 m langen Baumallee aus Hochstämmen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bau der Warendorfer Straße.</p>
<p>3.1.9 Hamm-Heessen, südwestlich der Straße Vogelsang, am Umspannwerk</p> <p>Anpflanzung einer ca. 510 m langen, dreireihigen Hecke mit mindestens 50-%igem Hartholzanteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Einbindung des Umspannwerkes in die Landschaft.</p>
<p>3.1.10 Hamm-Heessen, südwestlich der Straße Vogelsang, Kleingartenanlage</p> <p>Anpflanzung einer ca. 670 m langen, einreihigen Hecke.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Einbindung der Kleingartenanlage in die Landschaft und erfüllt zusätzlich biotopvernetzende Funktionen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.11 Hamm-Heessen, südlich der Killwinkler Straße</p> <p>Anpflanzung einer ca. 130 m langen, dreireihigen Hecke mit mindestens 40-%igem Hartholzanteil und einzelnen Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme erfüllt biotopvernetzende Funktionen.</p>
<p>3.1.12 Hamm-Bockum-Hövel, südlich des Sachsenhofes</p> <p>Anlage einer Obstbaumwiese.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung eines Biotopes und erfüllt biotopvernetzende Funktionen.</p>
<p>3.1.13 Hamm-Bockum-Hövel, südlich der Verlängerung der Höveler Straße</p> <p>Anpflanzung einer ca. 870 m langen Baumreihe auf der Südseite der Verlängerung der Höveler Straße aus Hochstamm-bäumen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.1.14 Hamm-Bockum-Hövel, östlich des Hofes Kottmann</p> <p>Anpflanzung einer ca. 800 m langen, einreihigen Hecke auf der Westseite eines Grabens der zum "Bach am Kötterberg" führt, mit mindestens 50-%igem Hartholzanteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener landschaftsgliedernder und belebender Strukturen in einer in weiten Teilen ausgeräumten Agrarlandschaft.</p>
<p>3.1.15 Hamm-Bockum-Hövel, südlich des Verbindungsweges zwischen Münsterstraße und Ermelinghofstraße, z. T. im LSG 4</p> <p>Anpflanzung einer ca. 680 m langen, mindestens zehnstufigen Hecke auf der Südseite des Verbindungsweges, mit mindestens 40-%igem Hartholzanteil und 10-%igem Anteil an Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme erfüllt biotopvernetzende, landschaftsgliedernde und belebende Funktionen sowie schützende Funktion gegenüber dem LSG 4.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.16 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich und südlich des Verbindungsweges zwischen Münsterstraße und Ermelinghofstraße.</p> <p>Anpflanzung einer ca. 520 m langen, einreihigen Hecke entlang eines Grabens.</p>	<p>Die Maßnahme erfüllt biotopvernetzende Funktionen.</p>
<p>3.1.17 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Ermelinghofstraße</p> <p>Anpflanzung einer Hecke an einem ca. 660 m langen Teilstück des Mesenbaches, beidseitig des Bachlaufes je einreihig.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.1.18 Hamm-Bockum-Hövel, östlich des Gehöftes Dabrock</p> <p>Anpflanzung einer ca. 210 m langen Hecke südlich der Zufahrt zum Gehöft Dabrock mit 5%igem Anteil an Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Waldrandgestaltung des LSG 3.</p>
<p>3.1.19 Hamm-Bockum-Hövel, westlich des Waldgebietes Wiedenholt.</p> <p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe auf einer Länge von 220 m entlang eines Grabens zwischen dem ND 9 und dem LSG 3.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung eines neuen Lebensraumes und erfüllt biotopvernetzende Funktionen.</p>
<p>3.1.20 Hamm-Bockum-Hövel, östlich des Arenbergischen Forstes</p> <p>Anpflanzung einer ca. 460 m langen, einreihigen Hecke östlich des Arenbergischen Forstes entlang der Ostseite eines Grabens mit 40-%igem</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie der Vernetzung von Biotopen. Im Bereich der Drainage-Hauptsammler wird auf die An-</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Hartholzanteil und Kopfweiden als Überhälter.</p> <p>3.1.21 Hamm-Bockum-Hövel, östlich des Arenbergischen Forstes</p>	<p>pflanzung von Weiden verzichtet.</p>
<p>Anpflanzung einer ca. 350 m langen, einreihigen Hecke östlich des Arenbergischen Forstes entlang der Ostseite eines Grabens mit 40-%igem Hartholzanteil und Kopfweiden als Überhälter.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie der Vernetzung von Biotopen.</p>
<p>3.1.22 Hamm-Bockum-Hövel, östlich des Klostermühlenweges am Gut Holtersdorf</p> <p>Anpflanzung einer ca. 100 m langen Baumreihe auf der Ostseite des Klostermühlenweges.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.1.23 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich des Arenbergischen Forstes</p> <p>Ergänzung eines bereits vorhandenen, lückenhaften Gehölzstreifens auf der Nordseite des Grabens auf einer Länge von ca. 230 m.</p>	<p>Die Maßnahme erfolgt zur Herstellung einer biotopvernetzenden Gehölzstruktur.</p>
<p>3.1.24 Hamm-Bockum-Hövel, Verlängerung Klostermühlenweg</p> <p>Anpflanzung einer ca. 1.400 m langen Allee, beidseitig der Verlängerung des Klostermühlenweges bis zur Stadtgrenze aus Linden und Obstgehölzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung bereits vorhandenen Straßenbegleitgrüns und soll die Straße in die Landschaft einbinden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.25 Hamm-Bockum-Hövel, westlich Haus Aquack</p> <p>Anlage einer ca. 650 m langen, einreihigen Gehölzpflanzung auf der Westseite des Grabens mit einzelnen Kopfweiden als Überhälter.</p>	<p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenbetriebsplanes zum Abteufen der Schächte Radbod VI und VII.</p> <p>Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Belebung und Gliederung der Landschaft.</p>
<p>3.1.26 Hamm-Bockum-Hövel, Landschaftsschutzgebiet 7, Kurriker Berg</p> <p>Anpflanzung einer ca. 1.570 m langen, dreireihigen Hecke, auf den Süd- und Ostseiten zweier Gräben, aus standortgerechten Laubgehölzen, unter Einbeziehung der Strontianit-Abraumhalde.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Biotopverknüpfung sowie der Gliederung der Landschaft und ergänzt bereits vorhandene Landschaftsstrukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenbetriebsplanes zum Abteufen der Schächte Radbod VI und VII.</p>
<p>3.1.27 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Bahnlinie von Hamm nach Münster, nördlich des Gehöftes Holtmann</p> <p>Anpflanzung einer ca. 2.000 m langen Baumhecke aus standortgerechten Laubgehölzen mit einer Breite von 7 bis 15 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Eingliederung der Bahnlinie in die freie Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Zechenanschlußbahn Radbod VI.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.28 Hamm-Bockum-Hövel, südlich des Arenbergischen Forstes, östlich der Bahnlinie von Hamm nach Münster</p> <p>Anlage einer arten- und strukturreichen ca. 20 m breiten Hecke mit vorgelagertem ca. 3 m breitem Krautsaum, der extensiv zu bewirtschaften ist auf einer Fläche von ca. 0.540 ha.</p>	<p>Die Maßnahme verbindet vorhandene Gehölzstrukturen. Gleichzeitig wirkt sie als Pufferzone für das von ihr umschlossene Feuchtgebiet.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Zechenanschlußbahn Radbod VI.</p>
<p>3.1.29 Hamm-Bockum-Hövel, Zufahrt zum Gehöft Holtmann</p> <p>Anpflanzung einer ca. 130 m langen Obstbaumallee aus alten lokalen Obstsorten, beidseitig der Zufahrt zum Gehöft Holtmann. Die Pflanzstreifen sollen als Krautsaum naturnah mit einer Mahd im September gepflegt werden.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung neuer Lebensräume für zahlreiche, z.T. gefährdeter Tierarten.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Zechenanschlußbahn Radbod VI.</p>
<p>3.1.30 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Bahnlinie von Hamm nach Münster im LSG 6</p> <p>Die Flächen mit einer Größe von ca. 0,16 ha sind der Sukzession zu überlassen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Sicherung von Vernetzungselementen im Biotopverbundsystems des Landschaftsraumes.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt nach Abschluß der Bauarbeiten der Zechenanschlußbahn Radbod</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.31 Hamm-Bockum-Hövel, entlang der Verlängerung der Römerstraße</p> <p>Anpflanzung von Obstbäumen entlang der geplanten Verlängerung der Römerstraße, vorrangig auf der Westseite auf einer Länge von ca. 1.100 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zuge des Ausbaus der Verlängerung der Römerstraße.</p>
<p>3.1.32 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Verlängerung der Römerstraße</p> <p>Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen. Extensive Bewirtschaftung ist möglich.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Vernetzungselementen im Biotopverbundssystem des Landschaftsraumes.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zuge des Ausbaus der Verlängerung der Römerstraße.</p>
<p>3.1.33 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Verlängerung der Römerstraße</p> <p>Die Fläche mit einer Größe von ca. 0,6 ha ist extensiv zu bewirtschaften.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung von Vernetzungselementen im Biotopverbundssystem des Landschaftsraumes.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zuge des Ausbaus der Verlängerung der Römerstraße.</p>
<p>3.1.34 Hamm-Bockum-Hövel, westlich des Baugebietes Uhlenfeld</p> <p>Anlage einer ca. 350 m langen, dreireihigen Hecke mit 50-%igem Hartholzanteil und einzelnen Überhältern.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Einbindung des geplanten Baugebietes in die Landschaft.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.35 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich der Horster Straße, entlang der Ostseite des Zentralfriedhofes</p> <p>Anpflanzung einer ca. 370 m langen, dreireihigen Hecke mit 50-%igem Hartholzanteil auf der Westseite des Weges.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.1.36 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich und südlich der L 518</p> <p>Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens sowie Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens nördlich und südlich der L 518 auf einer Länge von ca. 1.800 m als artenreich strukturierter Gehölzstreifen mit 40-%igem Hartholzanteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft und dem Immissionsschutz.</p>
<p>3.1.37 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich der Wittekindstr.</p> <p>Anpflanzung einer ca. 860 m langen Baumreihe auf der Nordseite der Wittekindstraße.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und der Gliederung der Landschaft.</p>
<p>3.1.38 Hamm-Herringen, südlicher Damm des Datteln-Hamm-Kanals</p> <p>Anlage von Windschutzpflanzungen, auf einer Länge von ca. 2.500 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Sicherung des Schiffsverkehrs auf dem Datteln-Hamm-Kanal und der Einbindung dieser Wasserstraße in die Landschaft.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Zuge der endgültigen Fertigstellung des Kanals von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auszuführen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.39 Hamm-Herringen, Erlenbach, südlich der Romberger Straße</p> <p>Anlage eines ca. 680 m langen, dreireihigen Gehölzstreifens auf der Südseite des Erlenbachs, mit mindestens 30-%igem Hartholzanteil und Kopfweiden als Überhälter.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener Grünstrukturen und der Belebung des Landschaftsbildes.</p>
<p>3.1.40 Hamm-Pelkum, nördlich des Wiescherbaches</p> <p>Anlage einer ca. 940 m langen, zweireihigen Gehölzpflanzung auf der West- und Südseite des Hahnenbaches, mit mindestens 30-%igem Hartholzanteil und Kopfweiden als Überhälter.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener Grünstrukturen und der Belebung des Landschaftsbildes.</p>
<p>3.1.41 Hamm-Pelkum, östlich Neustädter Weg</p> <p>Anlage einer ca. 360 m langen, zweireihigen Gehölzpflanzung auf der Westseite des Neustädter Baches.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und der Belebung und Gliederung der Landschaft. Gleichzeitig besitzt die Anpflanzung eine Schutzfunktion für den Bachlauf.</p>
<p>3.1.42 Hamm-Pelkum, nördlich Haus Reck</p> <p>Anpflanzung eines ca. 20 m breiten Auengehölzes in der Abflußmulde der Gräfte Haus Reck auf einer Länge von ca. 250 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und der Belebung und Gliederung der Landschaft. Gleichzeitig besitzt die Anpflanzung eine Schutzfunktion für den Bachlauf.</p>
<p>3.1.43 Hamm-Pelkum, Neuer Weg</p> <p>Anpflanzung einer Baumreihe aus Eichen-Hochstämmen auf der Nordseite der Straße "Neuer Weg" auf einer Länge von ca. 410 m, mit extensiver Pflege des Pflanzstreifen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung der Landschaft.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.44 Hamm-Pelkum, westlich der Herstheider Straße</p> <p>Anpflanzung eines ca. 120 m langen, zweireihigen Gehölzstreifens auf der Ostseite eines Graben.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung der Landschaft.</p>
<p>3.1.45 Hamm-Pelkum, nördlich der ehemaligen Tongrube Lerche</p> <p>Anpflanzung einer ca. 430 m langen Baumreihe und eines ca. 210 m langen, zweireihigen Gehölzstreifens.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und der Belebung des Landschaftsbildes.</p>
<p>3.1.46 Hamm-Pelkum, westlich der ehemaligen Tongrube Lerche</p> <p>Anlage eines ca. 5 bis 7 m breiten Gehölzstreifens auf der Westseite der ehemaligen Tongrube Lerche, mit 40-%igem Hartholzanteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Sicherung der als Naturdenkmal ausgewiesenen ehemaligen Tongrube, indem Nährstoffeintragungen in das Gewässer verhindert werden sollen.</p>
<p>3.1.47 Hamm-Pelkum, nördlich des Selbachparkes</p> <p>Anlage einer ca. 380 m langen, dreireihigen, Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Teilstücks des Selbaches mit 40-%igem Hartholzanteil.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verbindung bereits vorhandener Grünstrukturen und der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.1.48 Hamm-Pelkum, westlich Kobbenskamp</p> <p>Anpflanzung eines ca. 240 m langen, dreireihigen Gehölzstreifens auf der Westseite des Pelkumer Baches, mit 40-%igem Hartholzanteil und Kopfweiden als Überhälter westl. Kobbenskamp.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Verknüpfung bestehender Gehölzstrukturen und der Belebung der Landschaft.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="91 300 954 331">3.1.49 Hamm-Herringen, südlich des Lippearmes</p> <p data-bbox="226 363 1048 459">Ergänzung des vorhandenen Uferbewuchses des Lippealtarmes auf einer Länge von ca. 300 m mit Weidengehölzen.</p>	<p data-bbox="1160 363 2157 459">Die Maßnahme dient der Anreicherung und Verbesserung des ökologischen Gefüges im Bereich des Lippealtarmes.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="116 236 806 271">3.2 Renaturierung von Fließgewässern</p> <p data-bbox="188 303 1070 399">Die unter den Gliederungspunkten III. 3.2.1 bis III. 3.2.8 aufgeführten Gewässerabschnitte sind zu renaturieren.</p>	<p data-bbox="1142 309 2119 405">Die Renaturierung der Gewässer ist entsprechend der gültigen Richtlinien für den naturnahen Gewässer-ausbau durchzuführen.</p> <p data-bbox="1142 437 2132 564">Natürlichen Fließgewässern, ihren Gehölz- und Kraut-säumen kommt aufgrund ihrer linienartigen Struktur hohe Bedeutung im Biotopverbundsystem eines Land-schaftsraumes zu.</p> <p data-bbox="1142 596 2136 788">Die naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes, bei der die Strömung des Wassers bestimmender Faktor für die Ausbildung einer möglichst vielgestaltigen Gewässer-morphologie ist, begünstigt die rasche Ansiedlung einer artenreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.1 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Bahnlinie von Hamm nach Münster</p> <p>Renaturierung eines ca. 580 m langen Abschnittes des Hölterbaches mit Anpflanzung einer arten- und strukturreichen Baumhecke mit einer Breite von 7 bis 15 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Eingliederung der Bahnlinie in die freie Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Zechenanschlußbahn Radbod.</p>
<p>3.2.2 Hamm-Bockum-Hövel, westlich der Bahnlinie von Hamm nach Münster, südlich des Gehöftes Holtmann</p> <p>Renaturierung eines ca. 200 m langen Grabenabschnittes, mit Anpflanzung einer arten- und strukturreichen Baumhecke mit einer Breite von 7 bis 15 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Eingliederung der Bahnlinie in die freie Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau der Zechenanschlußbahn Radbod.</p>
<p>3.2.3 Hamm-Bockum-Hövel, östlich der Verlängerung der Römerstraße</p> <p>Renaturierung der Geinegge auf einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von 10 bis 20 m mit Anpflanzung von arten- und strukturreichen Gehölzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Renaturierung der Geinegge und der Eingliederung der geplanten Straße in die Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Verlängerung der Römerstraße.</p>
<p>3.2.4 Hamm-Herringen, nördlich Dortmunder Straße</p> <p>Renaturierung des Grabens zwischen Dortmunder Straße und NSG 3 "Im Brauck" auf</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>einer Länge von ca. 240 m und einer Breite von 10 bis 15 m mit Anpflanzung von arten- und strukturreichen Gehölzen.</p>	
<p>3.2.5 Hamm-Bockum-Hövel, nördlich und südlich der Wittekindstraße</p> <p>Renaturierung des Grabens auf einer Länge von ca. 310 m und in einer Breite von ca. 15 m.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.</p>
<p>3.2.6 Hamm-Pelkum, nördlich Kamener Straße</p> <p>Renaturierung eines Teilabschnittes der Schlage auf einer Länge von ca. 550 m und in einer Breite von ca. 10 m mit Anpflanzung von Gehölzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Schaffung biotopvernetzender Strukturen und der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.2.7 Hamm-Pelkum, westlich Kirchspiel</p> <p>Renaturierung eines Teilabschnittes des Pelkumer Baches auf einer Länge von ca. 230 m und in einer Breite von ca. 15 m mit Anpflanzung von Gehölzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.</p>
<p>3.2.8 Hamm-Heessen, südlich Dennehauptweg</p> <p>Renaturierung eines Teilabschnittes des Mesenbaches auf einer Länge von ca. 480 m und in einer Breite von ca. 15 m mit Anpflanzung von Gehölzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient zur Verbindung der bereits vorhandenen Biotope und soll die Landschaft gliedern und beleben.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.3 Herrichtung (Rekultivierung) von geschädigten Landschaftsteilen</p> <p>Die unter den Gliederungspunkten III.3.3.1 bis III.3.3.6 näher bezeichneten Flächen sind zu rekultivieren.</p> <p>3.3.1 Hamm-Bockum-Hövel zwischen Wittekindstr. und Werner Zechenbahn.</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 8,0 ha, ist mit immissionsmindernden Laubgehölzen zu bepflanzen.</p> <p>3.3.2 Hamm-Bockum-Hövel südlich der Werner Zechenbahn zwischen Lausbach und Müllverbrennungsanlage</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 50,7 ha, ist entsprechend des Planfeststellungsbescheides zu rekultivieren.</p> <p>3.3.3 Hamm-Bockum-Hövel, Bergehalde Radbod</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 70 ha, ist entsprechend des Betriebsplanes zu rekultivieren.</p>	<p>Bei Pflanzmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung sind nach Möglichkeit Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.</p> <p>Die Pflanzungen sollen die durch die Schüttung der Hausmülldeponie entstehenden Emissionen im Bereich Hamm-Bockum-Hövel mindern. Eine vorherige Aufhöhung des Geländes mit Inertstoffen ist zulässig.</p> <p>Die Müllverbrennungsanlage ist als standortgebundene Anlage in das Gestaltungskonzept einzubeziehen. Bei der abschließenden Gestaltung dieser Flächen ist ein harmonischer Übergang zwischen den einzelnen Anschüttungen vorzusehen.</p> <p>Nach Abschluß der Bergehaldeaufschüttung ist dieser Bereich kulturfähig zu gestalten und mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, wobei entsprechend der Bodenverhältnisse auch inselartig großflächige Krautfluren anzulegen sind.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.3.4 Hamm-Bockum-Hövel, ehemalige Hausmülldeponie Bromberger Straße</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 23,5 ha, ist entsprechend der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigten Rekultivierungspläne kulturfähig zu gestalten.</p>	<p>Die Fläche ist größtenteils mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, wobei inselartig großflächige Krautfluren entsprechend den Bodenverhältnissen anzulegen sind.</p>
<p>3.3.5 Hamm-Herringen, Althalde am Torksfeld</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 12,0 ha, ist kulturfähig zu gestalten.</p>	<p>Die Fläche ist größtenteils mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten, wobei inselartig Flächen für großflächige Krautfluren freizuhalten sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Teilflächen ist möglich.</p>
<p>3.3.6 Hamm-Pelkum, Bergehalde Heinrich-Robert an der B 61</p> <p>Die Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 43,5 ha, ist entsprechend des vom Bergamt Hamm zugelassenen Gestaltungsplanes herzurichten.</p>	<p>Die Fläche ist durch ein dichtes Wegenetz, das an die nahegelegenen innerstädtischen Grünzonen anzuschließen ist, zu erschließen. Darin einzubinden sind Einrichtungen für die aktive und passive Erholung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.4 Anlage von sonstigen Feldgehölzen und Saumbiotopen</p> <p>Entsprechend der Aussagen unter I dieses Landschaftsplanes widerspricht die Anlage von weiteren Feldgehölzpflanzungen, die Anlage von Kleingewässern oder die Anlage von Saumbiotopen nicht den Aussagen des Landschaftsplanes, auch wenn sie nicht gesondert als Einzelmaßnahmen dargestellt sind.</p>	<p>Über die in der Festsetzungskarte dargestellten und in den textlichen Festsetzungen (Gliederungspunkte III.3.1 bis III.3.3) näher beschriebenen Maßnahmen hinaus ist es wünschenswert und anzustreben, daß weitere Gehölzpflanzungen, Baumpflanzungen, Alleepflanzungen und Schutzpflanzungen durchgeführt werden. Desgleichen gilt für die Anlage von Kleingewässern oder Saumbiotopen.</p> <p>Hierzu sollen nach Möglichkeit vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken getroffen werden. Da dieses in der Regel nur über z. T. langfristige Verhandlungen erfolgen kann, wurde auf die Darstellung weiterer konkreter Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan verzichtet.</p> <p>Insbesondere wurde auf die Darstellung von Maßnahmen in den Naturschutzgebieten verzichtet, da diese im Rahmen der zu erstellenden Biotoppflege- und -entwicklungspläne festzulegen sind.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="107 199 1041 236">3.5 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vorflut.</p> <p data-bbox="197 263 1064 418">Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vorflut in den durch Bergsenkungen betroffenen Bereichen, die zukünftig erforderlich sind, werden von den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht betroffen.</p> <p data-bbox="197 454 1115 545">Hierbei sind jedoch die Aussagen unter den Gliederungspunkten II. und III weitestgehend zu beachten.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.6 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes</p> <p>3.6.1 Pflege von Kopfbäumen</p> <p>Alle Kopfbäume im räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind - je nach Baumart - im zeitlichen Abstand von 7 bis 20 Jahren zurückzuschneiden.</p> <p>Dabei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopfweiden im Abstand von 7 - 10 Jahren - Kopfeschen im Abstand von 10 - 15 Jahren und - Kopfeichen oder Kopfbuchen im Abstand von 10 - 20 Jahren zu schneiden. <p>Bei anderen Baumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.</p> <p>Das Entnehmen der Äste hat am unteren Ansatz zu erfolgen.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen hat analog zu § 64 LG NW im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zu erfolgen.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.3 und II.4 gelten uneingeschränkt.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände oder Gruppen erfolgen.</p> <p>Die mit der Durchführung der Maßnahmen normalerweise verbundenen Störungen der Tiere fallen in dem angegebenen Zeitpunkt nur gering aus, da u. a. keine Brutaktivität der Vögel vorhanden ist.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.6.2 Pflege von Bäumen</p> <p>Der Pflegeschnitt an Bäumen, insbesondere der sog. Freischnitt des Lichtraumprofils von Verkehrswegen oder Schnitt zur Sicherung von bestehenden Leitungen ist analog § 64 LG NW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.</p> <p>Dabei ist der Pflegeschnitt so durchzuführen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Entnehmen von Ästen am unteren Ansatz zu erfolgen hat, und - die entstandenen Schnittstellen abschließend wundbehandelt werden. <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.3 und II.4 gelten uneingeschränkt.</p> <p>Nutz- oder Zierbäume in Gärten sind von diesen Festsetzungen nicht betroffen.</p>	<p>Die mit der Durchführung der Maßnahmen normalerweise verbundenen Störungen der Tiere fallen in dem angegebenen Zeitraum nur gering aus, da u. a. keine Brutttätigkeit der Vögel vorhanden ist.</p> <p>Eine abschließende Behandlung der Schnittstellen ist erforderlich, um einer evtl. Fäulnisbildung entgegen zu wirken.</p> <p>Die unter den Punkten II.1.1.2, II.2.1.2, II.3.1.2 und II.4.1.2 aufgeführten Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, Sicherung von bestehenden Leitungsnetzen usw.) bleiben von den Festsetzungen unberührt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.6.3 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen</p> <p>Hecken sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - alle 8 - 12 Jahre zurückzuschneiden.</p> <p>Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auf-den-Stock-setzen in 60 bis 80 cm Höhe über dem Boden bei stockausschlagfähigen, sog. Hartholzarten. b) Auf-den-Stock-setzen in 10 bis 30 cm Höhe über dem Boden bei stockausschlagfähigen, sog. Weichholzarten. c) Maßvoller Rückschnitt in der Höhe und an den Seiten bei <u>nicht</u> oder <u>nur gering stockausschlagfähigen</u> Gehölzen. d) Aufastung von sog. Überhältern bis zu einer Höhe von max. 2,50 m. <p>Die Pflegemaßnahmen sind gem. § 64 LG NW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen, da sonst ein Wiederaustrreiben der Gehölze nicht erfolgt.</p> <p>Anfallendes Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen und abzutransportieren oder, wo möglich, zu verbrennen.</p> <p>Diese Festsetzungen gelten für alle Hecken im räuml. Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, für die</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.</p> <p>Anzahl und Lage der jeweils zu pflegenden Hecken u. Gehölzstreifen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Hecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu ca. 20 % bis 40 % ihrer Länge gepflegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft Hecke gering zu halten bzw. um den Lebensraum Hecke zu erhalten.</p> <p>In diesem Zeitraum fallen die durch die Pflegemaßnahmen bedingten vorübergehend auftretenden Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Hecke so gering wie möglich aus.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>keine gesonderten Festsetzungen getroffen werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.</p> <p>Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.3 und II.4 gelten uneingeschränkt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.6.4 Pflege von Kleingewässern</p> <p>Kleingewässer (Tümpel und Teiche) sind je nach Art ihrer Ausbildung im Abstand von 10 bis 25 Jahren zu pflegen.</p> <p>Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beseitigung von Unrat b) Entschlammung des Gewässers c) Herrichtung von geschädigten Uferbereichen d) Freischneiden des Gewässers <p>Die Pflegemaßnahmen sind vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen, können bei Erfordernis aber auch anders zeitlich begrenzt werden.</p> <p>Anfallender Unrat ist zu beseitigen, Schlamm oder Aushub kann nach Absprache mit dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf angrenzende Flächen aufgebracht werden, Gehölzschnitt ist abzutransportieren. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.</p> <p>Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.3 und II.4 gelten uneingeschränkt.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.</p> <p>Die durchzuführenden Pflegemaßnahmen sind im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Eigenart des Landschaftsraumes und der besonderen Charakteristik des Gewässers festzulegen.</p> <p>Liegen die entsprechenden Kleingewässer im Wald, so sind alle Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde durchzuführen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="143 213 831 245">3.7 Anlage von Wander- und Reitwegen</p> <p data-bbox="217 280 1095 405">Die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen darf nur in so weit erfolgen, wie sie den Schutzzwecken und textlichen Festsetzungen des Abschnittes I und II nicht widersprechen.</p> <p data-bbox="217 440 1111 564">Insbesondere dürfen Wander-, Rad- und Reitwege nur zur ruhigen Erholung, mit Ausnahme der Bergehalde Heinrich-Robert an der B 61, angelegt werden.</p>	<p data-bbox="1171 280 2085 376">Die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen zur ruhigen Erholung widerspricht nicht den Aussagen des Landschaftsplanes.</p> <p data-bbox="1171 440 2101 564">Da den Ausweisungen dieser Wege Grundstücks- oder Nutzungsverhandlungen vorausgehen, wurde auf die zeichnerische Darstellung von neu anzulegenden Wander-, Rad- oder Reitwegen verzichtet.</p>

IV. Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen

1. Literaturverzeichnis

1. ARNOLD, H. u. a.:
Erläuterungen zu Blatt Münster C 4310 der Übersichtskarte NW 1 : 100.000
Krefeld, 1960
2. FINKE, L.:
Ökologisches Gutachten "Kohlehafen Gersteinwerk"
Dortmund, 1985
3. FORSCHUNGSGRUPPE TRENT-UMWELT AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND:
Umweltverträglichkeit der Schachtanlage Donar
Dortmund, 1985
4. FRÖHLICH UND SPORBECK:
Landschaftspflegerischer Gestaltungsplan Zechenanschlußbahn
Radbod-Donar, 1987, unveröffentlicht
5. GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN:
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm
Arnsberg, 1984
6. HEIMER, MONTAG, HERBSTREIT:
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Rekultivierungs- und Gestaltungsplan) für
die Erweiterung der Bergehalde Radbod
1987, unveröffentlicht
7. LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE; LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:
Biotopkataster NW, 1985, unveröffentlicht
8. LANDESENTWICKLUNGSPLAN III:
Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und
Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)
Düsseldorf, 1987

9. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE UND HÖHERE FORSTBEHÖRDE:
Die land- und forstwirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklungstendenzen in der
Stadt Hamm
Münster, 1976
10. MEISEL, S.:
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster
Bad Godesberg, 1960
11. PRIDIK, W.:
Landschaftspflegerischer Gestaltungsplan Schachtanlage Radbod 6/7
Marl, 1986, unveröffentlicht
12. STADT HAMM:
Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Stadt Hamm
Hamm, 1978
13. TRAUTMANN:
Erläuterungen zur Karte der potentiellen natürlichen Vegetation der Bundesrepublik
Deutschland
1 : 200.000, Blatt 85 Minden
Bad Godesberg, 1986
14. RUNGE, F.:
Gutachten über die Vegetation des Lippegebietes zwischen Stockum bei Werne und
Alstedde bei Lünen
Unna, 1979
15. STICHMANN, W.:
Gutachten über schutzwürdige Biotope in zoologischer Sicht im Lippegebiet zwischen
Stockum bei Werne und Alstedde bei Lünen
Unna, 1979

2. Kartengrundlagen

1. DEUTSCHE GRUNDKARTE:
1 : 5.000 verkleinert auf den Maßstab 1 : 15.000 durch das Vermessungs- und
Katasteramt der Stadt Hamm mit den Blättern:

Blatt DGK 1 : 5.000

	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
Stockum West	3408	5726
Sandbochum	3408	5724
Overberge Nord	3408	5722
Overberge	3410	5720
Herbern-Nordick	3410	5732
Bockum-Holsen Nord	3410	5730
Bockum-Holsen	3410	5728
Stockum Ost	3410	5726
Herringen West	3410	5724
Lerche Nord	3410	5722
Lerche	3410	5720
Krieter	3412	5734
Haus Aquack	3412	5732
Barsen	3412	5730
Bockum	3412	5728
Herringen-Ostfeld	3412	5726
Herringen	3412	5724
Pelkum	3412	5722
Nordböge	3412	5720
Kurricker Bökenberg	3414	5734
Hölter	3414	5732
Hövel	3414	5730
Hövel-Radbod	3414	5728
Westenfeldmark	3414	5726
Wiescherhöfen	3414	5724
Selmigerheide	3414	5722
Westerbönen	3414	5720
Herrenstein	3416	5734
Hölter Ost	3416	5732
Killwinkel	3416	5730
Hamm-Nordwest	3416	5728
Hamm West	3416	5726
Lohauserholz	3416	5724
Ester	3418	5734
Frielick	3418	5732
Zeche Sachsen	3418	5730
Hamm Nordost	3418	5728
Heessen-Enniger	3420	5732
Heessen	3420	5730

2. GEOLOGISCHES LANDESAMT NW:
Bodenkarte 1 : 50.000
Krefeld, 1981
3. LANDESVERMESSUNGSAMT NW:
Historische Karte von 1839 bis 1841, hergestellt aus Urmeßtischblättern
4. EBD.:
Meßtischblatt 1 : 25.000 mit den Blättern
4212 Drensteinfurt
4213 Ahlen
4312 Hamm
4313 Rhynern
5. EBD.:
Deutsche Grundkarte Hamm 1 : 10.000 und 1 : 15.000 hergestellt aus Verkleinerungen
der DGK 1 : 5.000
6. EBD.:
Luftbilder DGK 1 : 5.000
7. LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG:
Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Forstamtes Letmathe, mit
Erläuterungsbericht
Recklinghausen, 1977